Der Interimsschein der Aktiengesellschaft.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

bei der

juristischen Fakultät der Universität Erlangen

eingereicht von

Hugo Scheer, cand. jur.
Hannover, Artilleriestr. 14.

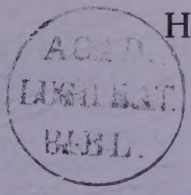

Approbiert am 15. Juli 1910.

1911.
Druck von August Lax in Hildesheim.

Referent: Univ.-Professor Dr. Sehling.

Literaturangabe.

Anschütz-Völderndorff: Kommentar zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch, 1870.

Behrend: Lehrbuch des Handelsrechts, 1886, Bd. I.

Brinckmann: Lehrbuch des Handelsrechts, 1853—1860.

Cosack: Lehrbuch des Handelsrechts, VII. Aufl. 1910.

Düringer-Hachenburg: Das Handelsgesetzbuch, 1908, Bd. I.

Endemann: Handbuch des deutschen Handels-, See- und Wechselrechts, 1882.

Friedberg: Die Handelsgesetzgebung des deutschen Reiches, 1907.

Goldmann: Das Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897, Bd. II, 1905.

Hahn: Die gesamten Materialen zu den Reichs-Justizgesetzen, 1897.

Jakobi: Die Wertpapiere im bürgerlichen Recht, 1901.

Langen: Die Kreationstheorie im heutigen Reichsrechte, 1906.

Lehmann, Karl: Geschichtliche Entwickelung des Aktienrechtes bis zum code de commerce, 1895.

" " Das Recht der Aktiengesellschaft, Bd. I und II, 1898, 1904.

" " Lehrbuch des Handelsrechts, 1908.

Lehmann, H. O.: Zur Theorie der Wertpapiere, 1890.

Mackower: Handelsgesetzbuch mit Kommentar, 1906, Bd. 1.

Oertmann: Bürgerliches Gesetzbuch, zweites Buch, Recht der Schuldverhältnisse, III. und IV. Aufl., 1910.

Pinner: Das deutsche Aktienrecht, 1899.

Renaud: Das Recht der Aktiengesellschaft, 1863.

Staub: Kommentar zum Handelsgesetzbuch, 1896.

" " " " 1906, Bd. I.

Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht.

Inhaltsverzeichnis.

§ 1. Geschichte und Begriff des Interimsscheines.
§ 2. Voraussetzungen für die Entstehung des Interimsscheines.
§ 3. Form und Inhalt des Interimsscheines.
§ 4. Der Interimsschein als Wertpapier.
§ 5. Das im Interimsschein verbriefte Recht und Nebenurkunden des Interimsscheines.

Abkürzungen.

AHGB. = Allgemeines deutsches Handelsgesetz.
BGB. = Bürgerliches Gesetzbuch.
CPO. = Zivilprozeßordnung.
D. = Denkschrift zum Entwurf eines Handelsgesetzbuches und Einführungsgesetzes.
HGB. = Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897.
RG. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
ROHG. = Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichtes.
WO. = Wechselordnung in der vom 1. Oktober 1908 ab geltenden Fassung.
Z. = Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht.

§ 1.

Geschichte und Begriff des Interimsscheines.

In der Geschichte der Aktiengesellschaften treffen wir schon früh den Interimsschein an.

Wir begegnen ihm in der Zeit der großen Handelskompagnien des 17. Jahrhunderts, aber zumeist nur in der Gestalt von Quittungsscheinen über erfolgte Teilzahlungen, insbesondere über die bei der Zeichnung erfolgende Anzahlung.[1]) Bei einzelnen Kompagnien erlangt jedoch der Interimsschein schon vielfach die Bedeutung unserer heutigen Interimsscheine. „So ersehen wir aus den Statuten im Groote Taferel, daß nach Leistung der ersten 2% eine Quittantie oder Recepisse ausgestellt wird, durch deren Indossierung die Aktie negotiert wird, bis 12½% eingezahlt sind, von welchem Moment ab die eigentliche Urkunde ausgeliefert wird.“[2]) In späterer Zeit enthalten diese Quittungs- oder Interimsscheine vielfach auch das Versprechen, daß dem Inhaber nach der Volleinzahlung des Aktienbetrages die Aktienurkunde ausgehändigt wird. Man sprach dann von Aktienpromessen, Promessenscheinen, oder nannte sie auch schlechthin Interimsscheine.[3]) Nach der Entstehung des allgemeinen

---

[1]) Lehmann, Geschichtliche Entwicklung des Aktienrechts S. 81.
[2]) Lehmann, S. 81.
[3]) Brinckmann, Lehrbuch des Handelsrechts S. 238.

Deutschen Handelsgesetzbuches von 1861, das zugleich auch die Grundlinien einer gesetzlichen Regelung des Aktienrechtes geschaffen hat, nimmt der Interimsschein immer mehr die Bedeutung einer einstweiligen Bescheinigung des Mitgliedschaftsrechtes an. „Die Aktienscheine oder Urkunden über die Teilhaberschaft an einem Aktienvereine können alle oder zum Teil als Namenaktien ausgestellt und diese Papiere Odre- oder Rekta-Papiere sein.

In dem einen wie dem andern Falle werden die Aktienbriefe durch anderweitige Beweisurkunden, sog. Aktienzertifikate, Interimsscheine, Aktieninterimsscheine, Interimsquittungen oder Quittungsbogen vertreten, welche nach den Statuten der Gesellschaft an die Stelle der Aktiendokumente ausgegeben werden, wo die Aushändigung dieser letzteren erst nach Einbezahlung des vollen oder doch eines bestimmten Teiles des Aktienbetrages geschehen soll, wenn nicht in Ansehung dieser Vertretung statutenmäßige Beschränkungen wie z. B. diejenigen, wonach die Umschreibung solcher provisorischen Urkunden nur mit Genehmigung des Vereinsvorstandes stattfindet, aufgestellt sind.[1])

Eine Definition hat das Gesetz in seiner ersten Fassung dem Interimsschein nicht gegeben. In Art. 173 stellt es Interimsscheine und Promessen nebeneinander, woraus der Schluß gerechtfertigt erscheint, daß der Interimsschein etwas anderes bedeutet als die Promesse. Andererseits werden aber auch die Ausdrücke Interimsschein und Promesse als identisch gebraucht, so z. B. in Art. 222. Wird hierdurch schon der Begriff des Interimsscheines ein schwankender, so trug noch mehr der im Verkehr übliche vielseitige Sprachgebrauch des Imterimsscheines wie: Aktienzertifikate, Aktieninterimsscheine, Interims-

[1]) Renaud, Das Recht der Aktiengesellschaft S. 359; Vgl. auch Anschütz Kommentar zum AHGB. Bd. II S. 412 f.

quittungen oder Quittungsbogen, auch Promessen oder Aktienpromessen dazu bei, dem Begriff des Interimsscheines etwas sehr dehnbares und durchaus Unbestimmtes zu geben. Dieser mannigfaltige Sprachgebrauch hat sich bis zum Inkrafttreten des revidierten Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1897 erhalten. In Hinsicht darauf kann auch die Definition, die der Interimsschein schließlich im AHGB. gefunden hat als: „Anteilscheine, in welchen der Bezug der Aktien zugesichert wird, oder welche sonst über das Anteilsrecht des Aktionärs vor Ausgabe der Aktien aufgestellt werden," nicht gerade als sehr glücklich bezeichnet werden.

Nach Berend[1]) umfaßt diese Desimition alle die Urkunden, welche den Bezug von Aktien zusichern ohne Rücksicht auf ihre Bezeichnung und ohne Unterschied, ob sie sich ihrem Wortlaut nach als Bescheinigung über bereits vorhandene Anteilsrechte — diese nennt Berend Interimsscheine im engeren Sinne — oder als das Versprechen der Gewährung von solchen darstellen."

Demgegenüber vertreten jedoch die Rechtsprechung[2]) zwar nicht immer entschieden genug, und Staub[3]) grundsätzlich die Ansicht, daß die materielle Bedeutung des Interimsscheines in der Verbriefung des vollen Mitgliedschaftsrechtes liegt.

Mochten nach dieser Gesetzesdefinition immerhin Zweifel entstehen, so hat diese und jede Mehrdeutigkeit des Begriffes des Interimsscheines das revidierte HGB. im § 179 beseitigt. Es definiert Interimsscheine als „Anteilscheine, die den Aktionären vor Ausgabe der Aktien ausgestellt werden".

---

[1]) Behrend, Lehrbuch des Handelsrechts S. 792—93.
[2]) RG., Bd. 5 S. 193, Bd. 22 S. 119, Bd. 33 S. 17, Bd. 36 S. 40.
[3]) Staub, Kommentar zum AHGB., III. und IV. Aufl. S. 362.

In dieser Begriffsbestimmung sagt die Denkschrift,[1]) ist das Wesentliche der Interimsscheine enthalten; Urkunden, durch welche der Bezug von Aktien zugesichert wird, ohne daß der Inhaber als Mitglied der Gesellschaft gelten soll, sind keine Interimsscheine im Sinne des Gesetzes.“ Demnach sind also nunmehr Promessen, in denen lediglich nur der Bezug von Aktien zugesichert wird, und ebenso auch einfache Quittungen über erfolgte Ratenzahlungen auf den Nennbetrag weder Interimsscheine im engeren noch im weiteren Sinne. Andererseits haben jedoch alle die Urkunden, die zwar nicht die Bezeichnung Interimsschein führen, sondern sich etwa Interimsquittung, Quittungsbogen, Promesse nennen, die Eigenschaft und die Bedeutung von Interimsscheinen, sofern in ihnen nur zum Ausdruck kommt, daß der Inhaber als Mitglied der Gesellschaft gilt, und diese Urkunden als vorläufige Aktienurkunden anzusehen sind.[2])

So ist denn der Interimsschein, und sind alle die Scheine, die seinen Erfordernissen entsprechen, Beurkundungen der Mitgliedschaft. Der Inhaber einer solchen Urkunde ist Mitglied der Aktiengesellschaft, ist Aktionär, und aus dieser Stellung resultieren alle Rechte und Pflichten, die ihm als solchen nach Maßgabe des Gesetzes und der Gesellschaftsverasfsung zustehen und auferliegen. Da nun das Statut, natürlich im Einklang mit den Gesetzesbestimmungen, Rechte und Pflichten des Aktionärs gestalten kann, so können diese im einzelnen sehr verschieden sein. Sie alle aber umfassen die Gesamtheit der Rechtsverhältnisse des Aktionärs zu der Gesellschaft, die wir unter

[1]) Denkschrift zum Entwurf eines Handelsgesetzbuches und Einführungsgesetzes S. 120.

[2]) Mackower, Handelsgesetzbuch S. 457; Staub, Kommentar zum HGB. S. 622; Lehmann-Ring, Bd. I, Handelsgesetzbuch S. 377 und die bei diesen zitierten Reichsgerichtsentscheidungen.

dem Begriff „Aktienrecht“ verstehen. Demnach stellt sich der Interimsschein jetzt dar als eine Urkunde, die das Aktienrecht verbrieft. Das Aktienrecht als ein einheitliches Recht aufgefaßt ist nach Behrend[1]) weder ein dingliches noch ein obligatorisches Recht, sondern ein Mitgliedschaftsrecht. Da nun der Interimsschein immer nur „vor Ausgabe der Aktien ausgestellt wird“, (§ 179[3]), so können wir seinen Begriff endgültig jetzt so formulieren, daß wir sagen: Der Interimsschein ist eine von der Aktiengesellschaft ausgestellte vorläufige Urkunde über das Mitgliedschaftsrecht. Die Ausgabe von Interimsscheinen an Stelle definitiver Aktienurkunden kann sich nun im Interesse der Aktionäre ebenso wie im Interesse der Gesellschaft als geboten erweisen.

Nach Lehmann[2]) rechtfertigt sich die Ausgabe von Interimsscheinen aus dem Umstande, daß für viele Aktiengesellschaften eine Veranlassung, die Aktionäre sofort mit der vollen Einlage heranzuziehen, nicht vorhanden ist, und daß andererseits der Aktionär einer urkundlichen Bescheinigung über sein Aktienrecht bedarf. Später ändert allerdings Lehmann[3]) diese Ansicht und meint, daß Interimsscheine eigentlich überflüssig wären, da ja nach geltendem Recht die Ausgabe von Aktienurkunden — Namensaktien — vor der Liberirung gestattet sei. Demgegenüber ist zu sagen, daß die gleichen Gründe, die Lehmann oben anführt, auch jetzt noch die Ausgabe von Interimsscheinen in dem Fall rechtfertigen, wenn als endgültige Beurkundungen Inhaberaktien vorgesehen sind. Denn eine Aktiengesellschaft wird sich aus ökonomischen Gründen wohl kaum dazu verstehen, bis zur Vollzahlung Inhaberaktien

---

[1]) Behrend. S. 798 und ähnlich Lehmann a. a. O. S. 190.
[2]) Lehmann, Das Recht der Aktiengesellschaft S. 213.
[3]) Lehmann a. a. O. S. 215.

einstweilen durch Namensaktien vertreten zu lassen. Hat die Gesellschaft die Ausgabe von Namensaktien als definitive Aktien-Titel beschlossen, dann mag das Bedürfnis nach einer einstweiligen Beurkundung des Aktienrechtes nicht in dem Maße vorhanden sein. Aber auch hier ist zu erwägen, daß in dem Zeitpunkt, wo die Aktiengesellschaft als solche existent geworden ist, Aktienurkunden zumeist noch nicht vorhanden sind. Ihre Anfertigung nimmt oft sehr lange Zeit in Anspruch, da ja auf geschmackvolle und künstlerische Ausführung in den meisten Fällen sehr viel Wert gelegt wird. Es gibt aber genug ängstliche Aktionäre, die auch in solchen Fällen bis zur Ausgabe der endgültigen Aktienurkunden ihr Aktienrecht urkundlich bescheinigt haben wollen, die wie der Schüler in Goethes Faust denken:

„Denn was man Schwarz auf Weiß besitzt,
Kann man getrost nach Hause tragen."

Ihnen hilft man dann mit der Ausstellung von Interimsscheinen. Andererseits kann auch der Handel mit diesen Papieren nicht solange hinausgeschoben werden.[1]) So hat auch der Interimsschein seine Existenzberechtigung. Seine materielle Bedeutung liegt, wie oben schon gesagt, darin, daß er das volle Mitgliedschaftsrecht verbrieft. Aus dieser seiner Bedeutung folgt, daß zwischen dem Recht aus dem Interimsschein und dem Recht aus der endgültigen Aktienurkunde eine begriffliche Gleichheit besteht. Jedoch können wir nicht — wie wir es vereinzelt in der Literatur finden — den Interimsschein als eine den Aktien völlig gleichwertige Urkunde betrachten. In diesem Falle hätte der Gesetzgeber, da Interimsscheine stets auf Namen lauten müssen, für diese Urkunden nur einen Paragraphen benötigt. Hätte darin sagen können: soweit im folgenden

[1]) Simon bei Behrend, Lehrbuch des Handelsrechts S. 792.

Bestimmungen Namensaktien regeln, haben diese ausschließlich auch auf Interimsscheine Anwendungen zu finden.

Im besonderen gilt für Interimsscheine — wir fügen hinzu, um begrifflich überhaupt möglich zu sein — daß dem Inhaber die Aushändigung einer endgültigen Aktienurkunde zugesichert wird.

So vielfach nun auch der Gesetzgeber bezüglich dieser oder jener Bestimmungen über den Interimsschein auf die diesbezüglichen Vorschriften über Namensaktien verweist, so hat er doch auch andererseits Namensaktie und Interimsschein verschieden geregelt. Z. B. in § 226: „Die Aktiengesellschaft soll eigene Aktien — d. h. Inhaber- wie Namensaktien[1]) — im regelmäßigen Geschäftsbetriebe, sofern nicht eine Kommission zum Einkauf ausgeführt wird, weder erwerben noch zum Pfande nehmen. Eigene Interimsscheine kann sie im regelmäßigen Geschäftsbetrieb auch in Ausführung einer Einkaufskommission weder erwerben noch zum Pfande nehmen".

Handelt es sich also im ersteren Falle nur um eine instruktionelle Vorschrift, bei deren Zuwiderhandlung die Gültigkeit des Geschäftes nicht berührt wird, wobei nur die Handelnden sich gemäß § 241 und § 249 schadensersatzpflichtig machen, so hat im zweiten Falle ein Verstoß gegen das „im öffentlichen Interesse gegebene Verbotsgesetz"[2]) Nichtigkeit des Geschäftes zur Folge § 134 BGB. So ist also der Interimsschein keineswegs eine mit der Namensaktie identische und dieser gleichwertige Urkunde, wenn er sich auch der Namensaktie am meisten nähert. Wie bei dieser ist auch bei Interimsscheinen die Ausgabe von der vollen Leistung des Nennbetrages statt-

[1]) Allerdings nur vollgezahlte Namensaktien § 226[2] S. 2.
[2]) RG. Bd. 36 S. 37.

haft (§ 179), muß ferner der Interimsschein stets auf Namen ausgestellt werden (§ 179). Weiter ist der Name in das Aktienbuch einzutragen (§ 222) und gilt nur derjenige im Verhältnis zu der Gesellschaft als Aktionär, der als solcher im Aktienbuch verzeichnet steht (§ 223). Diese Bestimmungen, um es hier kurz zu erwähnen, das Nähere aber einer späteren Erörterung vorzubehalten, rechtfertigen sich vor allem aus dem Umstand, daß der Interimsschein, obgleich seiner Ausgabe bei Vollleistung des Nennbetrages gesetzlich nichts im Wege steht, in der Praxis zumeist doch nur bei geleisteten Teilzahlungen ausgestellt wird. Wer haftet in diesem Falle der Gesellschaft für die weiteren auf den Nennbetrag noch zu leistenden Zahlungen? Der „Aktionär" sagt § 218. Bei Inhaberinterimsscheinen würde aber die in diesem Paragraphen festgesetzte Haftung mehr oder weniger illusorisch gemacht.

Unterscheidet sich der Interimsschein schon rein äußerlich durch die Ausstellung auf einen Namen von der Inhaberaktie, so weicht er auch in seinem Wesen von dieser ab. Der Interimsschein ist regelmäßig durch Gesetz indossabeles Orderpapier (§ 222); für Inhaberaktien gelten aber im allgemeinen die Vorschriften über Inhaberpapiere, wenn auch die Inhaberaktie wie diese kein Leistungsversprechen verbrieft. Soweit — sagt die D[1]) — die Vorschriften indessen Fragen regeln, welche die Natur der Inhaberpapiere überhaupt betreffen, werden sie für alle Inhaberpapiere Anerkennung zu finden haben". Ferner ergibt sich bezüglich der Ausgabe von Inhaberaktien aus § 179 Abs. 2, daß diese im Gegensatz zu Interimsscheinen nicht vor der vollen Leistung des Nennbetrages oder, falls der Ausgabepreis höher ist, nicht vor der vollen Leistung dieses Betrages emittiert werden können.

[1]) D. S. 137.

Von allen Aktien unterscheidet sich der Interimsschein vornehmlich dadurch, daß er immer nur „vor Ausgabe der Aktien ausgestellt wird", daß er eine vorläufige, provisorische Aktienurkunde ist. Daraus folgt, daß, „wer zur Lieferung von Aktien verurteilt ist, nicht dem Urteil genügt, wenn er sich zur Lieferung von Interimsscheinen erbietet".[1]) Mit allen Aktien hat aber wiederum der Interimsschein das gemein, daß wie bei diesen auch in ihm das Mitgliedschaftsrecht verkörpert ist, daß er wie diese Träger dieses Rechtes, daß der Interimsschein ein Wertpapier[2]) ist.

§ 2.

Voraussetzungen für die Entstehung des Interimsscheines.

Wie nun die Entstehung von Wertpapieren — man denke nur an ihren typischen Vertreter, den Wechsel — an das Vorhandensein bestimmter Voraussetzungen zur rechtswirksamen Äußerung der gewollten Wirkungen geknüpft ist, so ist auch die Ausgabe von Interimsscheinen durch gewisse Voraussetzungen formeller und materieller Art bedingt.

Die Ausgabe ist bedingt gemäß der oben aufgestellten Definition des Interimsscheines als einer von der Aktiengesellschaft ausgestellten vorläufigen Urkunde über das Mitgliedschaftsrecht, zunächst durch die Existenz der Aktiengesellschaft. Naturgemäß. Denn solange die Aktiengesellschaft als solche noch nicht existiert, d. h. solange sie noch nicht in das Handelsregister eingetragen ist, solange kann sie sich auch nicht als solche betätigen,

[1]) Bolze bei Staub, Kommentar zum HGB. S. 623.
[2]) Das Nähere später.

nicht Aktienrechte vergeben und diese beurkunden. Vor der Eintragung der Gesellschaft ins Handelsregister können Aktien wie Interimsscheine nicht ausgegeben werden (§ 200). Trotzdem ausgegebene Interimsscheine würden in Ermangelung einer besonderen Vorschrift schon aus § 134 BGB. nichtig sein, wonach ein Rechtsgeschäfts, das gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, nichtig ist. Allerdings einschränkend, wenn sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt. In § 209 Abs. 2 HGB. ist nun aber expressis verbis bestimmt, daß die verfrühte Ausgabe von Aktien und Interimsscheinen die Nichtigkeit dieser Urkunden nach sich zieht. Wir müssen demnach auch entgegen einer Reichsgerichtsentscheidung[1]) annehmen, daß die zu früh ausgegebenen Interimsscheine bei nachträglicher Eintragung der Gesellschaft nicht von selbst konvaleszieren. Vielmehr ist die Neuausgabe eines gültigen Interimsscheines erforderlich, wobei der Gesellschaft gestattet werden mag, daß sie dabei nicht streng formalistisch zu verfahren braucht derart, daß die Gesellschaft die nichtigen Urkunden einzieht und als gültige wieder zurückgibt oder sie durch neue entsprechend bedruckte Papierstücke ersetzt. Es würde genügen, wenn die Gesellschaft die Papiere ohne Umtausch als Interimsscheine bestätigt. Diese Bestätigung steht dann einer Neuausgabe der Urkunden gleich.[2]) (§ 141 BGB.)

Eine weitere Voraussetzung für die Entstehung des Interimsscheines ist das Vorhandensein von Aktienrechten. Das ergibt sich konsequenterweise aus dem Vorhergehenden. Aktiengesellschaften ohne Aktienrechte sind schlechterdings undenkbar, wie es denn andererseits, obschon die Ausgabe

---

[1]) RG. Bd. X S. 72.

[2]) Mackower, Handelsgesetzbuch S. 538; Goldmann, Handelsgesetzbuch S. 900.

von Aktien das übliche und auch normale ist, dennoch Gesellschaften ohne Urkunden über das Aktienrecht geben kann, da die Ausgabe von Aktienurkunden den Gesellschaften nirgends im Gesetz als Verpflichtung auferlegt ist. Aktiengesellschaften sind reine Kapitalassoziationen basierend auf dem Grundkapital. Die Teile des Grundkapitals sind die zu vergebenden Aktienrechte, mit deren Übernahme der Erwerber sich seine rechtliche Stellung 1u der Gesellschaft schafft, Aktionär der Gesellschaft wird. Werden über die Aktienrechte Urkunden — Aktien oder Interimsscheine — ausgestellt, so sind diese nunmehr die Träger dieser Rechte.

Aktienrechte entstehen nun bei Neugründungen von Aktiengesellschaften und bei Nachgründungen infolge Erhöhung des Grundkapitals. Im letzteren Falle tritt als weitere allerdings im Interesse der Erwerber und Gesellschaftsgläubiger, „welche sich auf die Gültigkeit der Kapitalserhöhung verlassen müssen“,[1]) nicht wesentliche Voraussetzung hinzu, daß die Ausgabe neuer Interimsscheine nicht vor der vollen Einzahlung des bisherigen Kapitals erfolgen „soll“ (§ 278). Jedoch ist auch hierfür die Entstehung neuer Interimsscheine notwendig, daß die erfolgte Kapitalserhöhung zuvor in das Handelsregister eingetragen ist (§ 287). Abweichend von der früheren lediglich instruktionellen Vorschrift des Art. 215c Abs. 3 des A. A. G. B., wonach Aktien und Interimsscheine vor der Eintragung der erfolgten Grundkapitalserhöhung in das Handelsregister nicht ausgegeben werden „sollen“, so daß also bei Übertretung dieser Vorschrift die Gültigkeit der trotzdem ausgegebenen Urkunden unberührt bleibt, bestimmt der § 217 HGB. ausdrücklich, daß auch in diesem Falle Aktien und Interimsscheine nicht ausgegeben werden „können“. Soweit ist nunmehr unter dem geltenden Recht

[1]) D. S. 155.

bezüglich der Eintragung der Erhöhung des Grundkapitals und der ersten Eintragung der Gesellschaft insofern eine gleichartige, rechtliche Behandlung eingetreten, die sich aus dem Grunde als erforderlich gezeigt hat, „damit auch im Falle der Erhöhung des Grundkapitals die Erwerber der Aktien in der Lage sind zu prüfen, ob die Eintragung in das Handelsregister stattgefunden hat, und da auch hier ein dringendes Interesse besteht, die Ausgabe der Urkunden zu verhindern, solange nicht die Zulässigkeit der Kapitalserhöhung vom Registergericht geprüft ist.[1]) Analog wie vor der Eintragung der Gesellschaft ausgegebene Urkunden über das Aktienrecht nichtig sind, sind auch hier zu frühzeitig ausgegebene Interimsscheine nichtig und einer Konvaleszenz aus sich selbst heraus nicht fähig. Um nach der Eintragung der Grundkapitalserhöhung rechtsgültig zu werden, bedürfen auch hier vor der Eintragung ausgegebene Interimsscheine einer ausdrücklichen Bestätigung seitens der Gesellschaft.

Voraussetzung für die Entstehung von Interimsscheinen ist ferner, daß sie über den gesetzlichen Minimalbetrag von 1000 M. lauten müssen (§ 180) bei Vermeidung der Nichtigkeit, der Verpflichtung zum Schadenersatz (§ 209) und einer Strafe gemäß § 314. Wie schon früher gesagt, kann die Ausgabe von Interimsscheinen bei Teilleistung wie auch bei Vollzahlung des Nennbetrages geschehen. Demnach ist also „Betrag“ von 1000 M., nicht etwa in dem Sinne von Einzahlungen von mindestens 1000 M., zu verstehen. Wir sagen wohl besser mit Staub[2]), daß Interimsscheine über ein Mitgliedsrecht von 1000 M. Nennwert lauten müssen.

Handelt es sich um ein gemeinnütziges Unternehmen bei besonderen örtlichen Bedürfnissen oder um ein Unternehmen, für welches das Reich, ein Bundestaat oder ein

[1]) D. S. 323.
[2]) Kommentar zum H. G. B. S. 629.

Kommunalverband einen bestimmten Betrag unbedingt und unbetagt gewährleistet hat, dann kann in diesen Fällen der Bundesrat die Ausgabe von Namensaktien und Interimsscheine zu einem geringeren als 1000 M. jedoch mindestens 200 M. erreichenden Nennbetrag zulassen. (§ 180 Abs. 2). Dieselbe Herabsetzung des Nennbetrages ist auch bei denjenigen Namensaktien und Interimsscheinen zulässig, deren Übertragung an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden ist. (§ 180 Abs. 3) Jede weitere Herabsetzung des zulässigen Minimalbetrages ist auch hier verbotswidrig und zieht auch hier als Rechtsfolgen nach sich: Nichtigkeit der Urkunden, Verpflichtung zum Schadensersatz (§ 209) und Strafe laut § 314 Nr. 4.

Will die Aktiengesellschaft aber Interimsscheine zu einem höheren Preis als den Nennbetrag emittieren, so ist es ihr gestattet, wenn die sog. Überpariemission im Statut vorgesehen ist. (§ 184 Abs. 2). Der den Nennbetrag überragende Preis, das Agio erhöht jedoch nicht um seine etwaige Summe den Nennbetrag des Interimsscheines und berührt demnach auch nicht das Grundkapital. Das Agio gehört zur Vermögensmasse der Gesellschaft und wird als selbständiger Posten gebucht. Nur die einzelnen Nennbeträge sind die Einheitsteile, in die das Grundkapital zerlegt ist. Das Gesetz hat nun allerdings keine Bestimmung dahin getroffen, daß alle Aktien und Interimsscheine stets über die gleichen Beträge lauten müssen. Und so ist es denn auch möglich, daß Aktien und Interimsscheine über verschiedene Nennbeträge ausgestellt werden. In der Praxis wird es immer dann der Fall sein, wenn bei Kapitalserhöhung wirtschaftliche Gründe die Ausgabe von jungen Aktien und Interimsscheinen zu einem anderen wie dem Nennbetrag der alten Aktien und Interimsscheine zweckmäßig erscheinen lassen. „Aber mit der wachsenden Gleichberechtigung aller Aktien und Interimsscheine ist

die Gleichheit der Aktienbeträge die Regel geworden, da sie die Berechnung des dem einzelnen zukommenden Anteils erleichtert und die Verkehrsfähigkeit der Aktie — und des Interimsscheines — erleichtert".[1])

§ 3.
Form und Inhalt des Interimsscheines.

Über die Beschaffenheit der Aktienurkunden wie der Interimsscheine hat das Gesetz erschöpfende Bestimmungen nicht getroffen. Es ist somit im wesentlichen der Gesellschaft überlassen, im Statut zu normieren, wie diese Urkunden abgefaßt werden sollen. Jedoch ist der Gesellschaft keine so weitgehende Freiheit gegeben, daß sie bei der Abfassung der Urkunden ausschließlich nach ihrem Ermessen handeln kann. Soweit das Gesetz hierüber Bestimmungen enthält, hat sie diese zunächst zu beachten. Im übrigen weist ihr die Wertpapierqualität und die Stellung dieser Urkunden innerhalb des Aktiensrechtes den Weg, wie Form und Inhalt zu gestalten sind. Den weitesten Spielraum hat die Gesellschaft allerdings bei der Abfassung der Urkunden hinsichtlich der Ausdrucksweise der einzelnen Angaben. Bei der großen Anzahl der in Deutschland bestehenden Aktiengesellschaften werden wir auch die verschiedenartigst abgefaßten Aktienurkunden und Interimsscheine antreffen. Nicht allein, daß die Urkunden das Gleiche in verschiedener Ausdrucksweise erklären. Wir finden auch Urkunden mit prägnanter Kürze und finden Urkunden mit weitschweifigen Erklärungen. Aber die Angaben, die alle gemeinsam enthalten müssen — unerheblich, ob in dieser oder in anderer Weise ausgedrückt —

[1]) Lehmann, Recht der Aktiengesellschaft S. 184.

sind die wesentlichen Erfordernisse, ohne deren Vorhandensein Aktienurkunden wie Interimsscheine wirksam nicht zu gelten haben.

Bezüglich der Beschaffenheit des Interimsscheines ergibt sich zunächst aus seiner Definiton als einer von der Aktiengesellschaft ausgestellten, vorläufigen Aktienurkunde, die das Mitgliedschaftsrecht des in ihm Benannten verbrieft, daß im Interimsschein in irgendeiner Form die Angabe enthalten sein muß, aus der man die Bedeutung dieses Papieres als einer Bescheinigung über das Mitgliedschaftsrecht erkennen kann. Ferner muß der Name der betreffenden Aktiengesellschaft in der Urkunde verzeichnet sein. Regelmäßig wird der Interimsschein auch den Sitz der Gesellschaft angeben, und es ist auch deshalb wünschenswert, weil dann bei eventueller Weiterbegebung des Mitgliedscheines der neue Erwerber ohne weiteres aus der Urkunde ersehen kann, an welchem Orte die Aktiengesellschaft existiert. Als ein weiteres wesentliches Erfordernis des Interimsscheines gilt ferner, da kraft ausdrücklicher Gesetzesvorschrift Interimsscheine nur auf Namen ausgestellt werden dürfen und das Gesetz Inhaberinterimsscheine ausdrücklich für nichtig erklärt (§ 179 Abs. 2 in Verb. mit § 209 Abs. 2, daß der Name desjenigen im Interimsschein zu verzeichnen ist, dem aus dieser Urkunde die Mitgliedschaftsrechte zustehen sollen. Der im Interimsschein Benannte kann physische wie juristische Person sein. Vom formalen Gesichtspunkte aus wird jedoch nichts dagegen einzuwenden sein, daß im Fall der Mitberechtigung mehrerer an einem Aktienrecht[1]) die Namen der Mitberechtigten in die Urkunde aufgenommen werden. Deshalb würde der Interimsschein noch nicht seine Gültigkeit verlieren. Jedoch kann es in Bezug auf „ein“ Aktienrecht der Gesellschaft gegen-

[1]) § 225 HGB.

über auch nur „einen“ Aktionär geben. Denn wie die Aktie ist auch der Interimsschein unteilbar (§ 179), d. h. ein Aktionär kann nicht mit Rechtswirkung gegen die Gesellschaft sein Mitgliedschaftsrecht in mehrere Mitgliedschaftsrechte zerstückeln. Andererseits ist es aber doch möglich, daß der Interimsschein z. B. durch Erbgang und nach herrschender Meinung[1]) auch durch Veräußerung an mehrere Personen übergeht. Jedenfalls enthält das Gesetz keine dahingehende Bestimmung, welche die Entstehung der Mitberechtigung durch Veräußerungsgeschäft der Aktienurkunde an mehrere Personen ausschlösse, und da auch das Gesetz in § 225 von der Mitberechtigung allgemein spricht, ist auch nicht anzunehmen, daß es speziell nur die Mitberechtigung auf Grund eines Erbganges gemeint hat. — Es bleibt auch immer dem Aktionär unbelassen, im Innenverhältnis mehrere als an seinem Recht mitberechtigt zu beteiligen. Interne Verträge über das Aktienrecht berühren aber nicht die Gesellschaft. Ihr gegenüber bleibt der im Interimsschein und im Aktienbuch Verzeichnete Aktionär. Und auch in den obigen Fällen ist die Ausübung der gemeinsamen Rechte gegenüber der Gesellschaft nur durch einen gemeinschaftlichen Stellvertreter möglich (§ 225).

Da sich nun die Mitgliedschaft nach dem Nennbetrag der Urkunde bemißt, muß auch ferner der Nennbetrag im Interimsschein angegeben sein, ein Essentiale, das auch das Gesetz in § 180 ausdrücklich vorschreibt. Bezüglich der Frage, ob über jedes einzelne Mitgliedschaftsrecht immer eine besondere Urkunde ausgefertigt werden muß, oder ob auch eine einzelne Urkunde über eine Gesamtheit von mehreren Mitgliedschaftsrechten zugleich lauten kann, hat sich die herrschende Ansicht in Literatur und

[1]) Anderer Ansicht Mackower, Handelsgesetzbuch § 225.

Rechtsprechung[1]) früher und auch jetzt dahin entschieden, daß die Ausstellung über mehrere Aktienrechte in einer Urkunde für zulässig zu erachten ist. Da das Gesetz keine entgegenstehende Bestimmung enthält und auch aus dem Wesen der Urkunde das Gegenteil nicht gefolgert werden kann, liegt unseres Erachtens auch kein hinreichender Grund vor, daß nicht auch Aktien und Interimsscheine zugleich über mehrere Anteilsrechte ausgestellt werden können.

Wesentlich ist ferner nach § 181, daß der Interimsschein mit der Unterschrift der Gesellschaft versehen ist. Zur Unterzeichnung genügt entsprechend der Unterzeichnung der Schuldverschreibung auf den Inhaber (§ 293[2] BGB.) eine im Wege der mechanischen Vervielfältigung hergestellte Namensunterschrift. In Ermangelung dieser Vorschrift müßte § 126 BGB. Anwendung finden und der Interimsschein eigenhändig von dem Aussteller durch Namensunterschrift oder mittels gerichtlich oder notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet sein. Diese Bestimmung würde jedoch, da es sich bei Interimsscheinen stets nur um Massenemissionen handelt, für die Gesellschaft eine große Erschwerung bedeuten. So hat denn das Handelsgesetz Faksimile für ausreichend, aber auch als essentielles Minimalerfordernis erklärt. Wer zur Unterzeichnung berechtigt ist, sagt das Gesetz nicht. Regelmäßig wird es der Vorstand sein, durch den in erster Linie die Gesellschaft nach außen handelnd auftritt. Nach Lehmann[1]) entscheidet das Statut, welche Organe der Gesellschaft zur Unterzeichnung befugt sind. „Bald werden nach diesem ein oder mehrere Vorstandsmitglieder, bald

[1]) Renaud, Recht der Aktiengesellschaft S. 77; Makover, S. 456; Goldmann, S. 771; Lehmann, das Recht der Aktiengesellsch. S. 197; RG., Bd. 22 S. 118.

[1]) Lehmann, das Recht der Aktiengesellsch. S. 199.

ein Mitglied des Vorstandes und des Aufsichtsrates, bald nur Mitglieder des Aufsichtsrates für befugt erklärt. Häufig finden sich auch Unterschriften besonderer Kontrollbeamter, welche zumal die Eintragung in das Aktienbuch zu bestätigen haben."

Gemäß § 181 Abs. 2 kann die Gültigkeit der Unterzeichnung durch eine in die Urkunde aufgenommene Bestimmung von der Beobachtung einer besonderen Form abhängig gemacht werden. Soll also bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift die Unterzeichnung und somit die Urkunde selbst nichtig sein, dann muß auch die Aktie oder der Interimsschein angeben, daß ihre Gültigkeit von der Beobachtung dieser besonderen Form abhängt. Eine Vorschrift, welche die Aktiengesellschaft dagegen schützen soll, daß sie aus den schon mit faksimilierter Unterschrift versehenen Aktien, besonders den Inhaberaktien verpflichtet wird, falls diese verloren gehen oder sonst ohne ihren Willen in den Verkehr gelangt sind.

Die bisher aufgezählten wesentlichen Erfordernisse sind nun aber auch zugleich die notwendigen Formerfordernisse der Namensaktie. Würde der Interimsschein nur diesen genügen, so wäre er dann auch trotz der Bezeichnung Interimsschein nicht Interimsschein, sondern Namensaktie.[1]) Um sich von dieser zu unterscheiden, muß aus dem Interimsschein auch hervorgehen, daß er nur vorläufig ausgestellt ist, die Aktie nur einstweilen vertritt. Zur Unterscheidung würde die im Interimsschein enthaltene Angabe genügen, daß gegen Aushändigung dieser Urkunde die Ausstellung der endgültigen Aktienurkunde erfolgt.

Als wesentliches Erfordernis hätte nun eigentlich das Gesetz konsequenterweise aus den Bestimmungen der §§ 209, 287 betreffend die Nichtigkeit der vor der Eintragung der

[1]) vergl. Bauer bei Straub S. 622.

Gesellschaft bezw. der Eintragung der erfolgten Grundkapitalserhöhung in das Handelsregister ausgegebenen Urkunden vorschreiben sollen, daß Aktien und Interimsscheine mit dem Datum der Eintragung versehen sein müssen. Da aber das Gesetz eine solche Bestimmung nicht getroffen hat, ist auch die Angabe des Datums in der Urkunde als ein Essentiale nicht anzusehen. In der Praxis werden jedoch Aktien und Interimsscheine regelmäßig auch mit einem Datum versehen sein, das dann auch gewöhnlich der Tag der Eintragung ist. Es kann aber auch ein späterer Tag, z. B. der Emissionstag in der Urkunde angegeben werden. Den Interimsschein jedoch mit einem Datum, das vor der Eintragung liegt, zu versehen, würde aus dem Grunde unstatthaft sein, da zu dieser Zeit die Aktiengesellschaft als solche noch nicht existiert und folglich zu dieser Zeit Aktienurkunden auch noch nicht ausstellen kann.

Ob die auf den Nennbetrag geleisteten Einzahlungen in dem Interimsschein zu verzeichnen sind, darüber hat das Gesetz nichts bestimmt. Es sagt zwar in § 179 Abs. 3: „Werden auf Namen lautende Aktien vor der vollen Leistung der Einzahlungen ausgegeben, so ist der Betrag der geleisteten Einzahlungen in den Urkunden anzugeben.“ Wollte das Gesetz nun diese Vorschrift auch auf Interimsscheine ausgedehnt wissen, dann hätte das Gesetz es auch wohl ausdrücklich erklärt, zu mal es in demselben Paragraphen in einem dieser Bestimmung vorhergehenden Satze von Interimsscheinen spricht und ein kurzer entsprechender Hinweis hier das natürlichste gewesen wäre.

Erwägen wir ferner, daß der diese Bestimmung ergänzende § 314 in Ziffer 2 ebenfalls nur von Namensaktien spricht, in Ziffer 3 aber expressis verbis sagt: „Aktien oder Interimsscheine . . .“, so ist das u. E. ein Argument mehr dafür, daß die Bestimmung des § 179 Abs. 3 auch

nur die Namensaktien treffen soll. Soll aber § 179 Abs. 3 auch für Interimsscheine gelten, dann muß auch die Bestimmung des § 314 Ziffer 2 auf Interimsscheine Anwendung finden. Diese Härte widerspricht aber doch wohl dem provisorischen Charakter des Interimsscheines.

Nach diesen Erwägungen können wir uns Pinners[1]) Ansicht, der die Vorschrift des § 179 Abs. 3 auch auf Interimsscheine anwenden will, nicht anschließen. In der Praxis werden auch wohl hier in den Interimsscheinen regelmäßig die Einzahlungen vermerkt werden, und nach Lehmann[2]) werden weitere Ratenzahlungen auf der Rückseite des Interimsscheines quittiert.

Nicht wesentlich ist ferner, daß die vom Bundesrat in den früher schon erwähnten Fällen des § 180 Abs. 2 erteilte Genehmigung in den Aktien oder Interimsscheinen ersichtlich gemacht werden „soll". Und ebenso ist auch bei vinkulierten Interimsscheinen die Angabe der Beschränkungen nicht wesentlich, denen nach § 222 Abs. 4 die Aktionäre in Ansehung der Übertragung ihrer Rechte unterliegen. Das Gesetz wünscht nur diese Angaben, indem es lediglich in § 180 Abs. 3 hierüber eine Ordnungsvorschrift aufstellt und bei Zuwiderhandlung nur die Aussteller sich strafbar machen läßt, gemäß § 314 Nr. 5, während die Urkunde vollgültig bestehen bleibt.

Die Angabe der Übertragungsbeschränkung ist für eine gewisse Gruppe vinkulierter Namensaktien und Interimsscheine nicht einmal instruktionell gefordert. In dem Fall nämlich, daß den Aktionären neben den Kapitaleinlagen im Statut die Verpflichtung zu wiederkehrenden Leistungen auferlegt ist, sofern die Übertragung der Anteilsrechte an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden

[1]) Pinner, das Aktienrecht S. 8.
[2]) Lehmann, Recht der Aktiengesellsch. S. 214 Anmerkung 1.

ist. Hier hat das Gesetz die Aufnahme der Übertragungsbeschränkung in den Mitgliedsschein überhaupt nicht gefordert. Demnach kann auch diese Angabe, ohne irgendwelche Rechtsfolge nach sich zu ziehen, fehlen. Das Gesetz bestimmt nur, daß die Verpflichtung und der Umfang der Leistung aus den Urkunden ersichtlich sein „müssen". Also wesentliches Erfordernis. Jedoch ist zu erwägen, daß das Gesetz hier nicht, wie es sonst ausnahmslos das in all den anderen Fällen getan hat, die Nichtbeachtung dieser Vorschrift Nichtigkeit der Urkunde ausdrücklich androht. Es sprechen aber auch rechtspolitische Gründe gegen die Nichtigkeit der Urkunde. Denn es ist doch zu bedenken, daß bei Weiterbegebung der Urkunde der neue Erwerber nicht in der Lage sein wird, zu erkennen, daß sie eine nichtige Aktie oder einen nichtigen Interimsschein erworben haben. Nach herrschender Ansicht[1]) geht auch hier aus dem Worte „müssen" nicht als Folge des Unterlassens Nichtigkeit der sonst formgerechten Urkunde hervor.

In der Praxis finden wir nun auch noch Interimsscheine mit vielen anderen Angaben. Vielfach enthalten sie die Nummer oder die Serie des Interimsscheines. Oft geben sie die Höhe des Grundkapitals an. In vielen Fällen erklären die Urkunden auch, daß Einzahlungen an den vom Aufsichtsrat oder Vorstand zu bestimmenden Terminen zu erfolgen haben. Und andere mehr.

---

[1]) Staub, S. 722; Lehmann-Ring, Handelsgesetzbuch S. 432; Makover, Handelsgesetzbuch S. 546; Goldmann, Handelsgesetzbuch S. 912.

§ 4.

Der Interimsschein als Wertpapier.[1])

Ist in der bisherigen Darstellung an einer Stelle schon gesagt, daß der Interimsschein Wertpapier ist, und ist an anderen Stellen einzelnen Ausführungen die Wertpapiereigenschaft des Interimsscheines zu Grunde gelegt worden, so soll jetzt im folgenden das Nähere dargetan werden, inwiefern der Interimsschein zur Gruppe der Wertpapiere zu zählen ist. Daß wir so die Frage nach der juristischen Natur des Interimscheines von vornherein auf die Wertpapiereigenschaft abstellen, scheint uns daraus gerechtfertigt, daß der Begriff des Interimsscheines als einer vorläufigen Aktien-„Urkunde" schon auf die Gruppe der Wertpapiere hindeutet. Andererseits ergibt sich diese Modifikation auch aus einzelnen Bestimmungen früher und auch heute noch geltender Reichsgesetze. So sagt z. B. Art. 271 des AHGB.: „Waren oder andere bewegliche Sachen, Staatspapiere, Aktien oder andere für den Handel bestimmte Wertpapiere . . . .". Oder es heißt im Depotgesetz vom vom 5. Juli 1896[2]): „Ein Kaufmann, welchem im Betriebe seines Handelsgewerbes Aktien, Kuxe, Interimsscheine . . oder andere vertretbare Wertpapiere . . . unverschlossen zur Verwahrung oder als Pfand übergeben sind, ist verpflichtet . . ."

Um nun die Frage nach dem Wesen des Interimsscheines zu beantworten, ist es unseres Erachtens zweckmäßig, zunächst den Begriff der Wertpapiere kurz darzu-

---

[1]) Der leitende Gedanke, so zu disponieren, ist der gewesen, nach dem Begriff des Interimsscheines die äußere Erscheinung dieser Urkunde darzustelleu, zu zeigen, wie sich uns der Interimsschein äußerlich präsentiert, um dann in Betrachtungen über die inneren Eigenschaften, über das Wesen des Interimsscheines einzugehen.

[2]) Gesetz, betr. die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere. § 1.

legen und dann zu diesen Darlegungen den Interimsschein in die entsprechende Beziehung zu bringen.

Ein Rechtsinstitut, das alle Wertpapiere einheitlich regelt, finden wir weder im bürgerlichen noch im Handelsgesetzbuch, noch in irgend einem anderen Reichsgesetz. Die Regelung der Wertpapiere ist gruppenweise bald hier bald da im Gesetz erfolgt. Nirgends hat ein Gesetz Bestimmungen über die Wertpapiere in ihrer Gesamtheit getroffen. Etwaige die Wertpapiere betreffende Gesetzesstellen behandeln immer nur gewisse Arten der Wertpapiere. Und auch an keiner Stelle in irgend einem Gesetz ist eine Definition des Begriffes der Wertpapiere erfolgt, „obwohl oder vielleicht weil man sich der Dehnbarkeit und Unbestimmtheit des Wortes bewußt war.“[1])

Somit war es der Wissenschaft überlassen, eine Definition des Wertpapieres aufzustellen.

Diesem Bedürfnis ist sie im weitgehensten Maße gerecht geworden. Es seien nur folgende Definitionen aufgezählt:

Nach Brunner[2]) ist Wertpapier eine Urkunde über ein Privatrecht, dessen Verwertung durch die Innehabung der Urkunde privatrechtlich bedingt ist.

H. O. Lehmann[3]) sagt: Das Wesen der Wertpapiere besteht darin, daß das in dem Papier verbriefte Recht in irgend einer Beziehung — seiner Existenz, seiner Ausübung oder seiner Übertragung nach — von dem Papier abhängig ist. Düringer-Hachenburg[4]) definiert: „Wertpapiere sind Urkunden über Rechte, denen das in ihnen verbriefte, obligatorische, dingliche oder Mitgliedschaftsrecht derart inkorporiert ist, das die Gläubigerschaft aus dem

[1]) Brunner in Endemanns Handbuch des Handelsrechts Bd. II S. 141.
[2]) Brunner, S. 147.
[3]) H. O. Lehmann, Zur Theorie der Wertpapiere S. 4.
[4]) Düringer-Hachenburg, Handelsgesetzbuch S. 112.

Recht mit dem Eigentum am Papier verbunden und die tatsächliche Ausübung des Rechtes an dem Besitz des Papieres geknüpft ist."

Nach Lehmann[1]) sind Wertpapiere nur solche Urkunden, die als Wertträger in Betracht kommen. Lehmann-Ring[2]) führt aus: „Im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sind Wertpapiere Urkunden, die für die Verwertung des verbrieften Rechts von unmittelbarer, rechtlicher Bedeutung sind. Das Handelsgesetzbuch hat diesen Begriff enger gefaßt und meint nur solche, die Gegenstand des Handelsverkehrs sein können" Makower[3]) definiert die Wertpapiere nur im Sinne des Handelsgesetzbuches und erklärt: „es sind Papiere, die ihrer Natur nach, insbesondere mit Rücksicht auf ihre erleichterte Übertragbarkeit als Gegenstand des Handelsverkehrs in Betracht kommen". Nach Staub[4]) sind es Urkunden, bei denen das in der Urkunde verbriefte Recht an den Besitz der Urkunde verknüpft ist und mit der Urkunde übertragen wird. Jakobi[5]) schließlich erklärt, daß Wertpapiere Papiere sind, deren Innehabung zur Ausübung des in ihnen verbrieften Rechts notwendig ist.

Wir sehen, daß, wenn auch nicht wie allzunatürlich dem Wortlaut nach, inhaltlich eine übereinstimmende Begriffsbestimmung erfolgt ist, daß man sich dem Inhalt nach dahin erklärt hat, Wertpapiere sind über ein Recht ausgestellte Papiere, bei denen für die Verwertung des verbrieften Rechts die Innehabung des Papieres Bedingung ist. Eine eingehendere Beweisführung bezüglich dieser Definition finden wir nur bei Brunner, H. O. Lehmann

[1]) Lehmann, Handelsrecht S. 524.
[2]) Lehmann-Ring, Handelsgesetzbuch Bd. I S. 20.
[3]) Makower, S. 24.
[4]) Staub, S. 40.
[5]) Jakobi, die Wertpapiere S. 23.

und bei Jakobi. Bei Brunner in seiner Darstellung: Die Wertpapiere, bei H. O. Lehmann in einer späteren Arbeit: Zur Theorie der Wertpapiere und neuerdings bei Jakobi in seiner Wertpapierlehre. Haben Brunners Ausführungen grundlegende Bedeutung, so hat Jakobis Untersuchung den Vorzug, daß ihre Entstehung in die Zeit fällt, zu der das bürgerliche und das revidierte Handelsgesetz schon in Kraft waren. Aus diesem Grunde sollen auch Jakobis bezüglich der Begriffsbestimmung der Wertpapiere ausgeführte Darlegungen unseren Erörterungen zu Grunde gelegt werden.

Hiernach können nur diejenigen Papiere, die „Repräsentanten des Rechts sind", einen Kurs haben, denn man spricht doch immer nur von dem Kurs des Papieres und nicht von dem Kurs des verbrieften Rechtes. Spricht also das HGB. in § 261 von Wertpapieren, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, so meint es damit eben die Wertpapiere, die Träger von Rechten sind. Werden in der Praxis Differenzgeschäfte über Papiere abgeschlossen, so handelt es sich immer nur um Papiere, die Repräsentanten des Rechts sind, und nur solche können unter den Wertpapieren des § 69 des Börsengesetzes und des § 764 des Bürgerlichen Gesetzbuches verstanden werden. Auch aus den Vorschriften des § 1807 BGB.,[1]) ergibt sich einmal aus der Nebeneinanderstellung von Wertpapieren und verbrieften Forderungen jeder Art, daß Wertpapiere etwas anderes bedeuten als verbriefte Forderungen, andererseits,

[1]) Der § 1807 Z. 4 bestimmt, daß die Anlegung von Mündelgeld durch den Vormund unter anderem erfolgen soll: „in Wertpapieren, insbesondere Pfandbriefen, sowie in verbrieften Forderungen jeder Art gegen eine inländische kommunale Körperschaft, oder die Kreditanstalt einer solchen Körperschaft, sofern die Wertpapiere oder die Forderungen von dem Bundesrate zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt sind.

da unter Wertpapieren hier auch Rektapapiere zu verstehen sind, daß als Unterschied von anderen Forderungspapieren nur übrig bleibt, daß Wertpapiere noch Träger des Rechts sein müssen. Ferner sind unter Wertpapieren im Sinne des § 369 HGB. nur solche Papiere zu verstehen, die einen selbständigen realisierbaren Vermögenswert haben, die das Recht in sich verkörpern. Und auch immer, wenn das Gesetz von Handelspapieren spricht, „von den technisch indossabelen und den Inhaberpapieren und von all den Papieren, die in Masse emittiert sind", spricht es von diesen als den Trägern des in ihnen verbrieften Rechts. Aber auch Massenemissionen sind undenkbar, wenn nicht die Berechtigung aus dem Papier an dessen Innehabung geknüpft ist".

So verschiedenartig die einzelnen Wertpapiere nun auch sein mögen, so ist doch allen das Eine gemeinsam, daß sie die Träger des in ihnen verbrieften Rechts sind, daß die Verwertung dieses Rechtes die Innehabung des Papieres erheischt.

Vergleichen wir nun hierzu den Interimsschein, so kann es wohl kaum einem Zweifel unterliegen, daß auch der Interimsschein in die Gruppe der Wertpapiere zu zählen ist. Denn wir sahen, daß der Interimsschein ein Recht, das Mitgliedschaftsrecht verbrieft. Sodann ist aber auch zur Verwertung dieses im Interimsschein verbrieften Rechtes die Innehabung der Urkunde vielfach erforderlich. Sie ist stets erforderlich zur Übertragung des Aktienrechtes. Denn § 223 HGB. bestimmt: Geht eine auf Namen lautende Aktie oder ein Interimsschein auf einen anderen über, so ist dies unter Vorlegung der Aktie oder des Interimsscheines und des Nachweises des Überganges bei der Gesellschaft anzumelden und im Aktienbuch zu vermerken. Im Verhältnis zu der Gesellschaft gilt nur der-

jenige als Aktionär, welcher als solcher im Aktienbuch verzeichnet ist.

Sind also über Aktienrechte Interimsscheine ausgestellt, so ist eine Übertragung dieser Rechte auch nur vermittels der Interimsscheine möglich. Die Übertragung ist nun auch immer die einzige Art zur sofortigen Verwertung des Aktienrechtes. Zur weiteren Geltendmachung des im Interimsschein verbrieften Rechtes der Gesellschaft gegenüber genügt jedoch nicht schlechthin die bloße Innehabung der Urkunde, vielmehr muß vorerst der Erwerber in das Aktienbuch eingetragen werden. Das bedeutet aber nicht, daß die Eintragung einen Rechtsakt zum Erwerb der Aktionäreigenschaft darstellt, daß der Erwerber erst mit dem Zeitpunkt der Eintragung Aktionär wird. Er „gilt" nur der Gesellschaft gegenüber als Aktionär, wenn er als solcher auch im Aktienbuch verzeichnet ist. Die Eintragung hat nicht rechtserzeugende, sondern lediglich Legitimationsbedeutung dergestalt, daß die Gesellschaft nur den durch die Eintragung Legitimierten als Aktionär betrachten kann. Aber zur Verschaffung dieser besonderen Legitimation ist auch stets die Vorlegung, also Innehabung der Urkunde, notwendige Voraussetzung. Mag nun auch nach der Eintragung — von dem möglichen Fall abgesehen, daß der Aktionär zur Ausübung des Mitverwaltungsrechtes in der Praxis gewöhnlich die statutenmäßige Verpflichtung zur Hinterlegung der Urkunde hat — im allgemeinen die Innehabung der Urkunde zur Verwertung des Aktienrechtes der Gesellschaft gegenüber nicht mehr erforderlich sein, vielmehr schon die Berufung auf die Eintragung genügen, so wird damit der Interimsschein, wie Brunner [1]) meint, noch nicht zu einem unvollkommenen Wertpapier,[2]) sondern es liegt lediglich darin nur eine

[1]) Brunner, a. a. O. S. 149.
[2]) Diese Betrachtungen ergänzende Ausführungen auf S. 43.

„Abschwächung der Konsequenzen des Wertpapieres".[1]) Der Interimsschein ist ein vollkommenes Wertpapier.

Fast allgemein werden die Wertpapiere, je nachdem der Inhalt des in ihnen verbrieften Rechtes ein obligatorisches, dingliches oder Mitgliedschaftsrecht ist, eingeteilt in Forderungspapiere, sachenrechtliche Papiere und Korporationspapiere. Von der Einteilung H. O. Lehmanns[2]) in reine und mehr oder weniger modifizierte Forderungspapiere wollen wir aus dem Grunde absehen, weil sie die Vermutung nahelegt, daß, wie wir nicht annehmen können, Gesellschaft und Gesellschafter einander gegenüberstehen wie Schuldner und Gläubiger. Wir sagen vielmehr: Der Interimsschein ist ein sog. Korporationspapier, denn er ist der Träger eines Mitgliedschaftsrechtes. Dieses Mitgliedschaftsrechts kommt aber nicht erst mit der Ausstellung des Interimsscheines zur Entstehung. Vielmehr haben wir früher gesehen, daß die Entstehung des Interimsscheines die Existenz des Aktienrechtes zur Voraussetzung hat. Der Interimsschein erklärt nur, daß dieses Recht dem in ihm Benannten zusteht. Insofern besitzt der Interimsschein lediglich deklaratorischen Charakter. Er ist nicht und niemals Konstitutivurkunde, wie Brunner[3]) annimmt. Der Interimsschein begründet nicht ein vor seiner Ausstellung noch nicht vorhandenes Recht. Er beweist es nur. Die Bedeutung des Interimsscheines beschränkt sich aber nicht auf seinen Beweiswert, nicht darauf, daß er nötigenfalls nur prozessual als Beweismittel in Betracht kommt. Dann würde er aus der Gruppe der Wertpapiere auszuscheiden haben. Der Schwerpunkt des Interimsscheines liegt in der materiellen Bedeutung des in ihm

[1]) Gierke, in der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht Bd. 29 S. 263.

[2]) H. O. Lehmann, S. 39.

[3]) Brunner, a. a. O. S. 147, wo das für Namensaktien Gesagte auch analog für Interimsscheine gelten müßte.

verbrieften Rechtes in seinen Beziehungen zu der Urkunde. Will sagen, für das im Interimsschein verbriefte Recht ist es materiell insofern bedeutsam, als daß rechtliche Schicksal dieses Rechtes durch das Rechtsschicksal des dinglichen Rechtes am Papier beeinflußt wird. Beeinflußt wird, aber nicht in jedem Fall von dem Papier abhängig ist. Bei den Erörterungen über die Nichtigkeit des Interimsscheines wird das Nähere zu sagen sein. Auch nicht dahin zu verstehen, daß das Mitgliedschaftsrecht durch seine Verkörperung mit dem Papier die Natur einer selbständigen Sache angenommen hat, und seine Übertragung sich nach sachenrechtlichen Grundsätzen richtet. Im Bürgerlichen Gesetzbuch finden wir keine Vorschrift, welche die Übertragung des in einer Namensurkunde verbrieften Rechts in sachenrechtlicher Form regelt. Hingegen läßt die Bestimmung des § 223 Abs. 2 HGB.: „Die Echtheit der auf der Aktie (Namensaktie oder Interimsschein) befindlichen Indossamente oder Abtretungserklärungen zu prüfen, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet", schon eher den Umkehrschluß zu, daß die Übertragung nur in der Form eines Indossamentes oder einer Zession stattfinden kann. „Der Mangel eines Indossamentes oder einer Abtretung ist nicht ein Formmangel des Veräußerungsgeschäftes, sondern der Mangel eines absolut notwendigen Erfordernisses des Eigentumserwerbes".[1]) Jedoch erscheint der Übertragungsakt insofern im sachenrechtlichen Gewande, als zum Indossament und der Abtretungserklärung die Übergabe des Papieres noch hinzukommen muß. Von einer sachenrechtlichen Übertragungsform könnte nur dann die Rede sein, wenn der Interimsschein mit einem Blankoindossament versehen ist.

[1]) Makower, Anmerkung IV, 1 zu § 222; vergl. auch die hier gegebenen vortefflichen Ausführungen.

Je nachdem nun die Übertragung in der einen oder der anderen Form, durch Indossament oder Zession sich vollzieht, kann die Rechtsstellung des Erwerbers zu der Gesellschaft eine verschiedene sein. Ob es sich hierbei nur um eine juristische Möglichkeit oder auch um in der Praxis tatsächlich vorkommende Fälle handelt, sei einstweilen dahingestellt.

Der Interimsschein ist nun, auch wenn eine diesbezügliche Bestimmung im Statut nicht enthalten ist, präsumtives, durch Gesetz indossabeles Orderpapier, auch gleichgültig ferner, ob der Interimsschein die Orderklausel enthält oder nicht. (§ 222 HGB.) Die Übertragung eines solchen Interimsscheines kann in jeder gültigen Form geschehen: durch Indossament oder auch durch Zession.[1]) Die gewöhnliche, im Leben regelmäßig vorkommende Übertragungsform ist die durch Indossament. Die an das Indossament geknüpften Übertragungswirkungen sollen zunächst behandelt werden.

Das Gesetz läßt hier spezifische Normen des Wechselrechtes in Anwendung kommen und verweist in § 222 HGB. auf die Art 11—13, Art. 36 Satz 1—4 und Art 74 der Wechselordnung. Bestimmt also, daß entsprechend der Form des Wechselindossamentes das Indossament auf dem Interimsschein oder auf einem mit ihm verbundenen Blatt zu vermerken ist. Erklärt weiter Interimsscheine mit Blankoindossament für gültig und für zulässig, daß der Inhaber des Interimsscheines das auf ihm befindliche Blankoindossament ausfüllt oder auch ohne die Ausfüllung die Urkunde weiter indossiert. Schreibt ferner vor, daß die für Order-Wechsel vorgesehene Legitimationskette auch für Interimsscheine vorhanden sein muß. Und schützt endlich den gutgläubigen Erwerber gegen die rei vindicatio. Andere als diese wechselrechtlichen Bestimmungen läßt

[1]) Vgl. RG. Bd. 3 S. 329; ROHG. Bd. 11 S. 251.

das Gesetz ausdrücklich nicht in Anwendung kommen. Es ist aber doch zu untersuchen, ob nicht auch der Art 82 der W. O. analog für Interimsscheine anwendbar ist. Cosack[1]) verneint es mit der Begründung, daß ein Bedürfnis, die Veräußerung dieser Art von Aktien zu erleichtern, nicht vorhanden ist; andererseits hätte auch das Gesetz, falls es die Beschränkung der Einwendungen wirklich gewollt hätte, dies sicher ausdrücklich angeordnet. Die herrschende Ansicht erklärt sich für die Anwendbarkeit des Art. 82 W. O.

Mit Recht. Hat das Gesetz den Art 74 W. O. für anwendbar erklärt, hat es bestimmt, daß der bona fide Erwerber eines indossierten Interimsscheines Eigentümer werde, auch wenn er die Urkunde von einem Nichtberechtigten erwirbt, dann muß auch, weil hiermit im engsten Zusammenhang stehend, sogar als argumentum a fortiori angenommen werden, daß dem späteren Erwerber Einwendungen aus der Person des Vormannes nicht entgegengehalten werden können. Erwägen wir, daß mit den Orderaktien wie den Interimsscheinen ein ausgedehnter, lebhafter Handel getrieben wird, bedenken wir, daß auch das Gesetz diese Papiere dadurch, daß es ihre präsumtive Indossierbarkeit ausspricht und namentlich das Blankoindossament zuläßt, im weitesten Maße als Verkehrsobjekte ansieht, so folgt daraus im Interesse der Verkehrssicherheit auch notwendigerweise die Anwendbarkeit des Art. 82 W. O.

Der Art 82 W. O. lautet:

„Der Wechselschuldner kann sich nur solcher Einreden bedienen, welche aus dem Wechselrecht selbst hervorgehen oder ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen".

---

[1]) Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts S. 774.

Aus der analogen Anwendung dieser Bestimmung auf Interimsscheine ergibt sich, daß der Erwerber eines indossierten Interimsscheines eine von seinem Vormanne unabhängige, gegen Einwendungen aus dessen Person geschützte Rechtsstellung erlangt. Nur solche Einwendungen kann die Gesellschaft gegen den Indossatar vorbringen, welche ihr gegen den Inhaber selbst zustehen, oder welche ihr das Aktienrecht und die in § 222 HGB. angezogenen spezifisch wechselrechtlichen Bestimmungen einräumen. So kann z. B. die Gesellschaft auf Grund des Art. 74 W.O.[1]) selbst dem wechselrechtlich legitimierten Indossatar gegenüber einwenden, daß er mala fide erworben habe, oder sie kann einwenden, daß der Interimsschein im Wege des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt ist § 220 HGB.

Jedoch die rechtlichen Beziehungen des Indossanten gegenüber der Gesellschaft berühren nicht die Rechtsstellung des Indossatars. Die rechtliche Stellung des Erwerbers zur Gesellschaft gestaltet sich selbständig nach Maßgabe der Urkunde. Er erwirbt das Aktienrecht nach der Scriptur des Interimsscheines. Der indossabele Interimsschein ist ein sog. soripturrechtliches Wertpapier. Aus der Besonderheit des erworbenen Mitgliedschaftsrechtes ergibt sich allerdings, wenn man es so nennen will, eine Einschränkung dahin, als für den Neuerwerber als nunmehriges Mitglied einer Aktiengesellschaft auch die Statuten dieser Gesellschaft zu gelten haben. In der Regel bringen das auch die Aktien und Interimsscheine schon zum Ausdruck, da sie in der Praxis gewöhnlich den Vermerk tragen, daß der Berechtigte Aktionär in Gemäß-

[1]) Der Artikel 74 regelt nicht die ganze Lehre von der Wechselvindikation. Er schließt nur die Vindikation des Wechsels gegen den nach Artikel 36 WO. Legitimierten aus, der nicht bösgläubig und grobfahrlässig erworben hat. Im übrigen richtet sich die Vindikation nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts. Das gilt auch analog für Interimsscheine.

heit des Gesetzes und der Statuten ist. Aber selbst hier gibt es unseres Erachtens eine Ausnahme, die nur noch zur Bekräftigung unserer Annahme von der Scripturmäßigkeit des Interimsscheines dienen kann. In dem Fall nämlich, daß die Vorschrift des § 212 — die Verpflichtung und den Umfang der Naturralleistungen in den Aktien oder Interimsscheinen ersichtlich zu machen — nicht innegehalten ist. Wie früher schon näher dargelegt ist, sollen hier formales Erfordernis und materielle Wirksamkeit der Urkunden nicht derart miteinander korrespondieren, daß das Fehlen des ersteren die Nichtigkeit der Urkunde nach sich zieht. Vielmehr bleiben trotz Formmangels die Aktien und der Interimsschein bestehen und können ferner Gegenstand rechtswirksamer Veräußerungsgeschäfte sein. Jedoch geht in diesem Fall — und das ist die Tragweite des § 212 — obgleich statutarisch begründet, im Interesse der Verkehrssicherheit die Verpflichtung nicht auch auf den neuen Erwerber über, sondern bleibt bestehen für den Erstaktionär, für den die Verpflichtung ja schon vor Ausgabe des Interimsscheines bestanden hat.[1])

Eine befreiende Wirkung zur Leistung von Kapitaleinlagen, falls der Nennbetrag noch nicht vollgeleistet ist, wird für den neuen Erwerber jedoch selbst dann nicht eintreten, wenn auch der Interimsschein über die Höhe der geleisteten Teilzahlungen keine Auskunft gibt. Denn da die Ausgabe von Interimsscheinen bei Vollzahlung zwar zulässig, tatsächlich aber in der Praxis zumeist bei Teilleistung stattfindet, muß sich der neue Erwerber sagen, daß der Nennbetrag nicht allein nicht vollgeleistet zu sein braucht, sondern auch wahrscheinlich noch nicht vollgeleistet ist.

---

[1]) So herrschende Ansicht; Vgl. Staub zu § 212 Anm. 25; Jacobi S. 356; Lehmann-Ring S. 432; Pinner S. 95; Goldmann S. 912; Makower S. 346.

Naturgemäß muß zur Eigentumsübertragung auch der Übereignungswille hinzukommen. Jedoch wird dieser im Falle nicht ausdrücklicher Erklärung präsumiert, da ja das Indossament regelmäßig dem Zwecke der Eigentumsübertragung dient. Nur dann ist das Gegenteil anzunehmen, wenn das Nichtvorhandensein dieses Willens offensichtlich zutage tritt. Wenn z. B. — was aus der Bestimmung des § 252 Abs. 2 sehr wohl möglich wäre — Prokuraindossament gewollt und ersichtlich ist.

Am Schlusse dieser Darlegungen über die rechtlichen Wirkungen des Indossamentes eines Interimsscheines harrt noch die Frage der Lösung: ist die Gesellschaft auch dem redlichen Dritterwerber aus einem von ihr nicht ausgegebenen, sondern ihr gestohlenen Interimsschein verpflichtet? Mit welchem Zeitpunkt ist für die Gesellschaft eine Verbindlichkeit entstanden? mit der „Ausstellung" des Interimsscheines oder mit „Ausgabe" dieser Urkunde? Mit anderen Worten: gilt für die Entstehung einer Verbindlichkeit aus einem Interimsschein die Vertrags-, Emissions- oder Kreationstheorie?

Die berühmtesten Kontroversen haben über den Grund der Verpflichtung aus einer Inhaberschildverschreibung bestanden.

Nach Goldschmidt, Brunner, Gierke ist zur Entstehung der Verbindlichkeit ein Vertrag des Ausstellers mit dem ersten Nehmer erforderlich. Kuntze, Dernburg, Kosack lassen eine Verpflichtung schon durch einen einseitigen Schaffensakt entstehen. Stobbe vertritt eine mittlere Ansicht, wonach die Verpflichtung des Ausstellers auf der Ausfertigung der Urkunde mit der bewußten Ausgabe (Emission) beruht.

Für das neue Recht ist die Vertragstheorie ganz besonders von Jakobi vertreten, während die bei weitem vorherrschende Ansicht in der Literatur dahin geht, daß

das R. G. B. (§ 794) im Sinne der Kreationstheorie entschieden habe.

Dernburg, Planck, Oertmann, Endemann, Enneccerus, Langen — um nur einige zu nennen — sind hervorragende Vertreter der Kreationstheorie.

Eine in seiner Knappheit klare und überzeugende Beweisführung der Kreationstheorie finden wir bei Oertmann.[1]) Wir legen sie unseren Betrachtungen zu Grunde.

Für die Kreationstheorie spricht die Entstehungsgeschichte wie der Wortlaut der einschlägigen Bestimmungen, vor allem der §§ 793, 94. Überall hat das Gesetz auf das Wort „Aussteller", „Ausstellung" besonderen Nachdruck gelegt, so daß man die Ausstellung einer Inhaberschuldverschreibung mit Recht als ein einseitiges, empfangsbedürftiges Rechtsgeschäft ansehen darf, das mit der Unterzeichnung der Urkunde zum Abschluß gelangt ist. Verfehlt ist, um die Vertragstheorie aufrecht zu erhalten in der Vorschrift des § 794, wonach der Aussteller auch aus einer gestohlenen Inhaberschuldverschreibung haftet, eine Sonderbestimmung sehen zu wollen. Auch die Ansicht ist abzuweisen, daß in dem Fall, wo zwischen Aussteller und einem ersten Nehmer ein Vertrag fehle, dieser zugunsten des Dritterwerbers zu fingieren sei. Das Unzureichende dieser Theorie zeigt schon folgender Fall. Nehmen wir an: ein Kaufmann veräußert im Betriebe seines Handelsgewerbes Inhaberschuldverschreibungen, die er dem Aussteller unterschlagen hat. Der Erwerber dieser Urkunden wird gemäß § 366 HGB. Eigentümer und Gläubiger, wenn er den Kaufmann zur Verfügung über die Urkunden für berechtigt hält, unbeschadet dessen, ob er auch weiß, daß vor ihm noch kein anderer Gläubiger und Eigentümer geworden ist.

[1]) Oertmann, Kommentar zum BGB., Recht der Schuldverhältnisse S. 991, 92.

Ebenso kann auch nicht anerkannt werden, in der Haftung des Ausstellers nach § 794 eine Ersatzverbindlichkeit aus Schadensverursachung zu erblicken. „Derartige, außervertragsmäßige Ersatzpflichten bestehen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch nur in der Haftung für das negative, nie in einer solchen für das positive Vertragsinteresse." Legt man aber die Bestimmung des § 794 der Kreationstheorie zu Grunde, so ergibt sie sich als deren folgerechte Durchführung."

Nachdem wir uns nun für die Entstehung der Verbindlichkeit aus einer Inhaberschuldverschreibung für die Kreationstheorie entschieden haben, entsteht die weitere Frage, ob auch für die Entstehung der Verpflichtung aus Orderaktien — Namensaktien und Interimsscheine — diese Theorie zu gelten hat. Staub[1]) und Lehmann[2]) verneinen es, weil es „den Sondervorschriften des Aktienswesens und der Sicherheit des Aktienverkehrs widerspricht". Langen[3]) bejaht es, denn „weder Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches noch das Wesen der Aktiengesellschaft stehen einer Anerkennung dieser Theorie entgegen".

Daß das Aktienrecht der Kreationstheorie nicht nur nicht entgegensteht, sondern sich sogar zwar nicht ausdrücklich aber doch zwischen den Zeilen für die Kreationstheorie ausspricht, scheint uns aus der Bestimmung des § 181 Satz 2 HGB. hervorzugehen. Wie bei der Inhaberschuldverschreibung dem Aussteller (§ 793[2] BGB.) hat der Gesetzgeber u. E. hier der Gesellschaft einen Weg zeigen wollen, wie man sich gegen die Haftung aus einer gestohlenen Aktie schützen kann. Damit hat aber auch der Gesetzgeber für Aktienurkunden anerkannt, was er für Inhaberschuldverschreibung im § 794 HGB. bestimmt

[1]) Staub, Kommentar zum HGB. 8. Aufl. Anm. 25 zu § 223 S. 759.
[2]) Lehmann, Das Recht der Aktiengesellschaft Bd. II S. 105, 06.
[3]) Langen, Die Kreationstheorie S. 101 ff.

hat. Da wir überdies oben ausgeführt haben, daß außer Art. 74 auch Art. 82 W. O. analog auf Orderaktien anzuwenden ist, so folgt daraus, daß der gutgläubige Dritterwerber ebenso geschützt ist, wie der redliche Dritterwerber einer Inhaberschulverschreibung.

„Man darf daher wie bei diesen so auch hier mit dem einseitigen Akt der Aktienausstellung die zur Entstehung jener Rechtsstellung erforderliche Tätigkeit der Aktiengesellschaft als abgeschlossen ansehen."

Demnach muß auch die Gesellschaft den redlichen Dritterwerber von Orderaktien, die vor Ausgabe der Gesellschaft gestohlen sind, als Aktionär anerkennen.

Die rechtliche Stellung des Erwerbes eines Interimsscheines „kann" nun eine andere sein, wenn der Übergang der Urkunde in anderer Weise sich vollzogen hat als durch Indossament. Der Erwerb des Interimsscheines, auch wenn er indossabel ist, kann, wie schon oben gesagt, durch Zession geschehen, muß durch Zession geschehen, wenn die Übertragung durch Indossament kraft Statuts ausgeschlossen ist, wenn der Interimsschein die negative Orderklausel enthält. Der Übergang des Interimsscheines gilt als Zession (cessiolegis), wenn der Übergang der Urkunde wie z. B. beim Erbgang durch Rechtsfolge ohne rechtsgeschäftlichen Übertragungsakt sich vollzieht.[1]) In den letzteren Fällen steht der Interimsschein den Rektapapieren gleich, und in allen Fällen richtet sich die Übertragung nach den zivilrechtlichen Vorschriften der §§ 398 ff. und des § 413 BGB. Ist der Interimsschein seiner Form nach Rektapapier, so bleibt er seinem Wesen nach auch hier Wertpapier. Es muß also mit der Zession des im Interimsschein verbrieften Rechtes der Interimsschein mit übergeben werden, wie denn auch andernfalls eine unge-

[1]) Vgl. Jacobi S. 253.

hinderte Ausübung des Mitgliedschaftsrechtes nicht möglich ist. Der Zessionar erwirbt nun das Aktienrecht nicht wie beim Erwerb durch Indossament lediglich in dem Umfang, wie es der Interimsschein angibt. Der Zessionar tritt an die Stelle des Zedenten (§ 398 S. 2 BGB.). Sein erworbenes Aktienrecht ist das Recht, wie es in der Person des Zedenten bestanden hat. Sind der Aktiengesellschaft gegen diesen Einwendungen gegeben, so kann sie diese nunmehr rechtswirksam auch gegen den Zessionar geltend machen (§ 404 BGB.). Die praktische Wirkung dieser Übertragung wird aber wohl die gleiche sein wie bei der Übertragung durch Indossament, da — wie später noch zu erörtern sein wird — eine Verschiedenheit in der Rechtsstellung zwischen Indossatar und Zessionar juristisch sehr wohl möglich ist, in der Praxis aber nicht eintreten wird. Die Abtretung kann nun, soweit nicht das Gesetz nicht ein anderes vorschreibt, in jeder Form geschehen: mündlich wie schriftlich. Die schriftliche Zessionserklärung kann auf dem Interimsschein selbst oder in einer besonderen Urkunde erteilt werden. Zur Übertragung des Anteilsrechtes genügt aber nicht die Aushändigung der Zessionsurkunde allein, vielmehr ist dazu auch die Übergabe des Interimsscheines erforderlich. Ihn muß zunächst der Erwerber der Gesellschaft vorlegen (§ 223 Abs. 1 HGB.), beim Nachweis des Überganges mag er sich auf seine Zessionsurkunde stützen.

In eine materielle Prüfung der Abtretungserklärungen wie auch der Indossamente einzugehen, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet. (§ 223 Abs. 2.) Es genügt, wenn sie sich von dem formgerechten Zusammenhange der Indossamente oder davon überzeugt hat, daß die Abtretungserklärungen äußerlich in der gehörigen Form vorgenommen sind. Das ist aber auch dann zum mindesten ihre Pflicht, und „sie kann sich nicht im Falle der Unterlassung auf

die unberechtigter Weise bewirkte Eintragung des Erwerbes in das Aktienbuch berufen.[1])

Ist also die Gesellschaft nicht verpflichtet zu prüfen, ob die materiellen Voraussetzungen einer rechtsbeständigen Übertragungserklärung vorhanden sind, so hat sie doch ein Recht zu einer solchen Prüfung. Und sie wird auch zu einer materiellen Prüfung verpflichtet sein, wenn für sie eine solche Pflicht nach dem allgemeinen Grundsatz von Treu und Glauben im Verkehr gegenüber dem wahren Eigentümer besteht. Wenn sie weiß, daß der Vorzeiger des Interimsscheines das Eigentum an diesem nicht rechtmäßig erworben hat.[2])

In diesem Zusammenhang bedarf es noch einiger Betrachtungen über den indossabelen Interimsschein.

Die Literatur hat die Frage, zu welcher Gruppe von Wertpapieren die indossabele Namensaktie und der indossabele Interimsschein zu zählen sind, nicht übereinstimmend beantwortet. Die einen subsummieren sie unter die Gruppe der unvollkommenen, andere stellen sie wieder in die Reihe der vollkommenen Orderpapiere. Die ersteren sagen: Die Eintragung in das bezw. die Umschreibung in dem Aktienbuch lasse die Innehabung der Urkunde in allen Beziehungen zur Verwertung des verbrieften Rechtes nicht mehr erforderlich erscheinen.

Bezüglich der Eintragung haben wir schon früher gesagt, daß auch sie nur erst dann erfolgen kann, wenn die Urkunde vorgelegt und der Eigentumswert in gehöriger Weise geführt ist. In der Wirkung der Eintragung, sagten wir, liegt lediglich nur eine Abschwächung der Konsequenzen des Wertpapieres. Berücksichtigen wir ferner den Zweck der Eintragung, so können wir ihr erst recht nicht die Bedeutung beilegen, daß sie ein unvollkommenes Wert-

[1]) D. S. 136.
[2]) Vgl. Lehmann, Das Recht der Aktiengesellschaft B. II S. 102.

papier und im engeren Sinne hier ein unvollkommenes Orderpapier schafft. Die Eintragung verfolgt, wie die D.[1]) treffend sagt, das Interesse des Veräußerers, indem sie seine Haftung gegenüber der Gesellschaft für die Einzahlungen auf den Nennbetrag ausschließen soll, und das Interesse der Gesellschaft, damit sie weiß, an wen sie sich zwecks Erledigung der Verpflichtung zu wenden hat. „Lediglich aus Zweckmäßigkeitsgründen, sagt Lehmann, gilt der Satz, daß im Verhältnis zu der Gesellschaft als Aktionär gelte, der als solcher im Aktienbuch eingetragen ist, und daß die Gesellschaft bei nicht volleingezahlten Aktien sich nur an die im Aktienbuche verzeichneten Mitglieder halten dürfe. Der Umschreibung kommt also ebensowenig alleinig rechtserzeugende als überhaupt rechtserzeugende Bedeutung bei, sie ist nur eine Legitimierungsform gegenüber der Aktiengesellschaft.“ Wir müssen also annehmen, daß mit dem Zeitpunkt der rechtswirksamen Übertragung, der neue Erwerber an sich Mitglied der Gesellschaft geworden ist.[3]) Denn er hat nunmehr einen unentziehbaren Anspruch auf Eintragung in das Aktienbuch, wogegen der Gesellschaft die Verpflichtung obliegt, die Eintragung zu vollziehen. Andererseits und vor allem deshalb, weil nicht mehr wie früher nach dem Allgemeinen Handelsgesetzbuch nur die wechselrechtlichen Vorschriften über die Form des Indossamentes, sondern auch die Bestimmungen der Wechselordnung über die Legitimation und über den Schutz des gutgläubigen Erwerbers für anwendbar erklärt sind, liegt kein Bedenken vor, die indossabele Namensaktie und den indossabelen

[1]) D. S. 136.
[2]) Lehmann, Bd. II S. 99.
[3]) Demnach würde sich auch bei der Übertragung von Rekta-Aktien oder Interimsscheinen der Ausschluß etwaiger Einwendungen aus der Person des Zedenten an den Zeitpunkt der Übertragung und nicht erst an den Zeitpunkt der Eintragung knüpfen.

Interimsschein zu den vollkommenen Orderpapieren zu zählen.[1])

Nachdem wir so im wesentlichen von der Übertragung frei übertragbarer Interimsscheine als einer Verwertung des in dieser Urkunde verbrieften Aktienrechtes gesprochen haben, ist nunmehr zu erörtern, wie sich die Übertragung der gebundenen, der sog. vinkulierten Interimsscheine gestaltet.

Daß auch sie Wertpapiere sind, kann nach unserer Definition von den Wertpapieren keinem Zweifel unterliegen. Andernfalls hätte auch das Gesetz, wenn es von Aktien und Interimsscheinen als von Wertpapieren spricht, es expressis verbis ausgesprochen, wollte es vinkulierte Namensaktien oder Interimsscheine hiermit nicht umfaßt wissen.

Die Übertragung des Interimsscheines kann nun gebunden sein an die Zustimmung der Gesellschaft, wenn es das Statut vorsieht (§ 222 Abs. 2) und ist in bestimmten Fällen, auch wenn eine diesbezügliche Bestimmung im Statut nicht enthalten ist, stets an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden kraft zwingender Gesetzesvorschrift.

Bezüglich der Übertragungsformen vinkulierter Interimsscheine hat sich eine Reishsgerichtsentscheidung[2]) auf Grund der ausdrücklichen Vorschriften des Art. 220 in Verbindung mit Art. 182 Abs. 2 und 3 des AHGB. dahin erklärt, daß die Übrtragung einer solchen Urkunde durch Indossament „verfehlt“ ist. Dieser Ansicht vermögen wir uns nicht anzuschließen. Denn nach heute geltendem Recht finden wir nirgends mehr einen Anhaltspunkt dafür, daß nicht auch für die Übertragung vinkulierter Interimsscheine die für frei übertragbare Interimsscheine

[1]) Gierke, Entwurf des neuen Handelsgesetzbuches in der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht Bd. 45 S. 491.

[2]) RG. Bd. 36 S. 38.

gegebenen Übertragungsmöglichkeiten anwendbar sein sollen, daß nicht auch außer der Zession die Übertragung durch Indossament für zulässig zu erachten ist. Ob Blankoindossament statthaft ist, ist bestritten. Staub [1]) verneint es allgemein, Pinner [2]) läßt nur Vollindossament gelten, wenn die Beschränkung Gesetzesbedingung ist, oder wenn das Indossament zu seiner Rechtswirksamkeit nach Gesetz einer gerichtlichen oder materiellen Beglaubigung bedarf. Im Falle statutarischer Übertragungsbeschränkung ist nach ihm Blankoindossament zulässig. Durch Blankoindossament nähert sich der Interimsschein ja insofern der Inhaberaktie, als er solchenfalls auch durch Tradition begeben werden kann und somit eine erleichterte Übertragungsform annimmt. Diese Erleichterung steht aber im Widerspruch zu der Übertragungsbeschränkung. Jedoch ist die Wirkung des Blankoindossamentes bei vinkulierten Interimsscheinen auch immer nur eine bedingte, bedingt durch die Genehmigung der Gesellschaft. Somit wird dann auch die Übertragungsbeschränkung, welche die Gesellschaft in ihrem Interesse getroffen hat, durch die Zulassung des Blankoindossamentes nicht illusorisch gemacht. Die durch Gesetz vorgeschriebene Übertragungsbeschränkung müssen wir aber in der Weise respektieren, daß wir eine Erleichterung der Übertragung in Form eines Blankoindossamentes nicht für zulässig erachten dürfen.

Wie die Zustimmung seitens der Gesellschaft zu erfolgen hat, ist im Gesetz nicht gesagt. Das zu normieren ist Sache des Statutes. Sie kann danach in jeder Form geschehen: mündlich oder schriftlich, vor oder nach der Übertragung, kann erfolgen gegenüber dem Veräußerer wie dem Erwerber. Ist die Übertragungsbeschränkung eine bloß statutarische, so wird die Zustimmung, sofern

[1]) Staub, S. 752.
[2]) Pinner, Aktienrecht S. 117.

nicht ein anderes bestimmt ist, regelmäßig wohl der Vorstand erteilen. Die Vorschrift des § 180 HGB., wonach für die Übertragung von sog. Kleinaktien oder Interimsscheinen die Zustimmung der Gesellschaft erforderlich ist, ist in § 222 dahin erweitert, daß diese Zustimmung dem Aufsichtsrat und der Generalversammlung obliegt. Außerdem „kann die Übertragung dieser Aktien bezw. Interimsscheine nur mittels einer die Person des Erwerbers bezeichnenden gerichtlich oder notariell beglaubigten Erklärung erfolgen." Dagegen begnügen sich die Bestimmungen des § 212 für die Übertragung sog. Leistungsaktien oder Interimsscheine lediglich mit der Zustimmung der Gesellschaft. Und nach Abs. 3 kann das Statut bestimmen, daß die Gesellschaft ihre Zustimmung nur aus wichtigen Gründen verweigern darf, wozu die D.[1]) bemerkt, daß ein wichtiger Grund zur Verweigerung namentlich dann vorliegt, wenn der neue Erwerber sich als unfähig zur Erfüllung der Verpflichtungen erweist.

Soweit nun das Gesetz die einfache oder die doppelte Beschränkung — Zustimmung und feierliche Form der Beglaubigung — vorschreibt, sind diese Bestimmungen stets zwingender Natur, d. h. ist nicht allen gesetzlichen Erfordernissen genügt, dann fehlt dem Übertragungsakt die Rechtswirksamkeit (§ 125 BGB.), „wobei das Gesetz nicht unterscheidet zwischen den Kontrahenten einerseits und der Gesellschaft andererseits".[2])

Die Übertragung ist nichtig gegenüber der Gesellschaft wie unter den Parteien. Der Veräußerer ist Eigentümer und somit Aktionär der Gesellschaft geblieben. Auf diese Wirkung zielt ja auch geradezu die ratio dieser Gesetzesvorschriften ab. Denn gerade aus sozialen Gründen und im öffentlichen Interesse hat der Gesetzgeber

[1]) D. S. 132.
[2]) RG. Bd. 41 S. 8 f.

diese Bestimmungen getroffen, um — wie obige Reichsgerichtsentscheidung treffend bemerkt — die Gefahr möglichst zu beseitigen, daß „bei Zulassung von Aktien und Interimsscheinen über einen geringen Wertbetrag Unbemittelte zur Teilnahme an gewagten Geschäften herangezogen werden". Ein öffentliches Interesse ist aber nicht vorhanden, wenn lediglich die Gesellschaft statutarisch die Übertragung von Aktien und Interimsscheinen an ihre Zustimmung bindet. Die Gesellschaft mag dann von ihrem Vorbehaltsrecht in der Weise Gebrauch machen, daß sie dem neuen Erwerber ihre Genehmigung versagt; darüber hinaus zu gehen, ist sie jedoch nicht fähig. Das nachgewiesene Recht des Eigentums hat auch sie anzuerkennen.[1]) Wir sagen, mit der Übertragung — sei es durch Zession oder Indossament — eines vinkulierten Interimsscheines ist zunächst die zivilrechtliche Wirkung eingetreten, daß die Urkunde aus dem Vermögensbereich des Veräußerers in das Vermögen des Erwerbers übergegangen ist. Erteilt nun die Gesellschaft ihre Zustimmung zur Umschreibung nicht, so geht die Verweigerung nicht allein auf die Umschreibung, sie betrifft dann auch, da die erstrebte Wirkung nicht eingetreten ist, den Zessions- bezw. den Indossierungsakt.[2]) D. h. sind zwischen Veräußerer und Erwerber bei der Übertragung besondere Vereinbarungen nicht getroffen, so liegt nunmehr der Fall der nachträglichen unverschuldeten Unmöglichkeit vor (§ 323 BGB.). Denn nicht trifft, so müssen wir annehmen, dem Veräußerer eine so harte Verpflichtung, daß er auf jeden Fall dem Erwerber die Umschreibung verschaffen muß; die Verpflichtung beschränkt sich vielmehr auf seine Zustimmung zu der Umschreibung. Praktisch wird jedoch dieser Fall

[1]) Entscheidung des OLG. Dresden 29. 10. 94 in der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht Bd. XXVII S. 111.

[2]) Lehmann, Bd. II S. 13.

wohl kaum werden, da die Parteien solche Rechtsgeschäfte unter der Bedingung abzuschließen pflegen, daß das Rechtsgeschäft mit der Genehmigung oder Verweigerung der Gesellschaft stehen und fallen soll. Andererseits wird bei Universalsuccessionen aus der Natur eines solchen Überganges auch bei gesetzlich vinkulierten Interimsscheinen die Zustimmung der Gesellschaft nicht erforderlich sein. Jedoch muß man, und zwar im Interesse der Gesellschaft annehmen, daß alle statutarisch wie gesetzlich vorgeschriebenen Veräußerungsbeschränkungen sich auf alle Fälle der Veräußerung erstrecken derart, daß auch eine Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung und durch den Konkursverwalter ohne Eintritt der notwendigen Erfordernisse unwirksam ist.[1])

Daß neben den Veräußerungsgeschäften der Interimsschein auch sonst Gegenstand von Rechtsgeschäften des Vermögensverkehrs auf Grund dinglicher oder obligatorischer Rechtsverhältnisse sein kann, ergibt sich auch hier einmal aus seiner Wertpapierqualität, andererseits wie z. B. bei der Miete und Leihe aus seiner Beschaffenheit als Sache. Sachenrechtliche Bedeutung jedoch hat der Interimsschein auch als Wertpapier immer insofern, als der Erwerber mit dem Erwerb des Rechtes aus dem Interimsschein zugleich Papierbesitz der Urkunde erlangen muß. Zur Begründung jeglichen dinglichen Rechtes an dem Rechte aus dem Interimsschein ist auch stets die Übergabe dieser Urkunde erforderlich. Ist der Interimsschein Gegenstand einer Pfandbestellung, so finden die zivilrechtlichen Vorschriften des § 1274 in Verbindung mit den §§ 1205, 1206 und 1292 BGB. entsprechende Anwendung. Und ebenso erfolgt gemäß § 1069 BGB. die Bestellung des Nießbrauches an einem Interimsschein nach den für die

[1]) Pinner, S. 116; Staub, S. 752.

Übertragung dieser Urkunde geltenden Vorschriften. Nießbrauch- und Pfandbestellung begründen jedoch kein Eigentum. Somit kann auch auf Grund dieser Rechte schlechthin keine Umschreibung im Aktienbuch stattfinden und damit auch kein Wechsel in der Mitgliedschaft eintreten. Folgerichtig bleibt auch der Besteller nicht allein Eigentümer des Interimsscheines, er gilt auch weiter der Gesellschaft gegenüber als Aktionär.

Ist nun die Wertpapierqualität des Interimsscheines nur zivilrechtlich im Sinne des BGB. bedeutsam? Oder erstreckt sich ihre Bedeutung darüber hinaus dahin, daß der Interimsschein auch als Handelspapier in Betracht kommt, daß er auch geeignet ist, Gegenstand des Handelsverkehrs zu sein?

Der Art. 271 des AHGB. zählt Aktien zu den für den Handelsverkehr bestimmten Wertpapieren. Und es ist anzunehmen, daß er mit dieser allgemeinen Ausdrucksweise ausnahmslos alle Aktien wie auch Interimsscheine, selbst die vinkulierten Interimsscheine hat umfassen wollen.[1]) Ob diese weitgehende Ansicht heute noch aufrecht zu erhalten ist, scheint uns bedenklich und wird in der Literatur, soweit wir übersehen, so uneingeschränkt auch nirgends vertreten. Einen einmütigen Standpunkt hat jedoch auch die Literatur hierzu nicht angenommen.

Staub[2]) gruppiert außer den Inhaberaktien, den indossabelen Namensaktien und Interimsscheinen auch die vinkulierten Namensaktien und Interimsscheine unter die Handelspapiere, schließt aber andererseits Namensaktien und Interimsscheine, soweit sie als Rektapapiere in Erscheinung treten, vom Handelsverkehr aus mit der Begründung: eine Übertragung mit unbekannten Einwendungen vertrage der Handelsverkehr nicht. Dagegen

[1]) So auch RG. 36 S. 37.
[2]) Staub zu § 1 HGB. Anmerk. 39 und 40.

wendet sich in treffender Weise Jakobi[1]). Unbekannte Einwendungen sind in der Tat nicht zu befürchten. Dieser Mangel ist wohl juristisch möglich, aber der Handel operiert in dieser Beziehung nicht mit juristischen, sondern mit wirtschaftlichen Begriffen. „Überhaupt wenn der Aussteller der Papiere eine Massenemission vornahm, wenn er sich mit einer Fülle von gleichartigen Papieren an das Publikum wandte, dem er sie zur Abnahme anbot, ohne mit dem einzelnen nach besonderen Bedingungen abzuschließen, vielmehr auf Grund eines gemeinsamen Prospektes verhandelte, also besonders dann, wenn die Papiere vertretbar sind, so ist nicht zu erwarten, daß besondere Einwendungen gegen eines der verbrieften Rechte entstehen. Derartige Papiere sind daher zur Zirkulation geeignet. Sie sind aber auch vom Aussteller zum Handel bestimmt, da sie nicht die Befriedigung eines besonderen Bedürfnisses, sondern jedem Beliebigen zur Kapitaleinlage oder zum Zirkulationsobjekt dienen sollen." So Jakobi, dessen Ausführungen wir nichts mehr hinzufügen wollen.

Werden nun fast allgemein als Handelspapier nur solche Papiere, die ihrer Natur nach und vor allem mit Rücksicht ihre erleichterte Übertragbarkeit als solche bestimmt und geeignet erscheinen, angesehen, so können wir den vinkulierten Namensaktien und Interimsscheinen bei der ihnen eigentümlichen Erschwerung der Übertragbarkeit nicht mehr die Fähigkeit zusprechen, Objekte des Handelsverkehrs zu sein. Die Zirkulationsfähigkeit der Interimsscheine, wir wollen deutlicher sagen, dieser interimistischen Urkunden überhaupt, beschränkt sich bei ihrer Natur zumeist auch wohl nur auf den Freihandelsverkehr. Jedoch ist ihre Zulassung zum Börsenhandel gesetzlich statthaft.

---

[1]) Jacobi, S. 9.

Der § 2 der Bekanntmachung betreffend die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel bestimmt:

„Aktien und Interimsscheine einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien dürfen nur zugelassen werden, wenn die einzelnen Stücke auf mindestens 1000 M. lauten.

Soweit im Einklang mit der inländischen Aktiengesetzgebung Aktien oder Interimsscheine auf einen geringeren Betrag lauten, kommt vorstehende Beschränkung in Wegfall."

Von diesen nach Abs. 2 dieser Bestimmung in Betracht kommenden Kleinaktien des § 180 BGB. sind die vinkulierten Namensaktien und Interimsscheine jedoch nach unserer Auffassung von der Zirkulationsfähigkeit dieser Papiere für die Zulassung praktisch ohne Bedeutung.

Somit stellt sich uns der Interimsschein weiter dar regelmäßig als Handelspapier, sofern nicht seine Übertragung nach statutarischen und gesetzlichen Vorschriften nur unter erschwerenden Formen möglich ist. Erfährt demnach die Handelspapiereigenschaft des Interimsscheines eine Einschränkung, so bleibt doch der Interimsschein in allen Fällen ein Wertpapier. Handelspapier und Wertpapier sind ja nicht kongruente Begriffe. Der Begriff der Wertpapiere schließt Handelspapiere ein, während der Begriff der Handelspapiere nicht ausschließt, daß auch andere als zum Handelsverkehr geeignete und bestimmte Papiere als Wertpapiere in Betracht kommen. Der Interimsschein ist Wertpapier, gleichgültig, ob er ein vollkommenes Order- oder nur Rektapapier, gleichgültig, ob er vinkuliert oder frei übertragbar ist. Solange sein Aussteller, die Gesellschaft, existiert, und solange der Interimsschein noch die Funktionen einer vorläufigen Aktienurkunde hat, bleibt er auch Wertpapier, ist seine Innehabung zur ungehinderten Ausübung des in ihm verbrieften

Aktienrechtes erforderlich. Ein Verlust des Besitzes des Interimsscheines durch Untergaug oder sonstiges Abhandenkommen zieht denn auch für den berechtigten Eigentümer Nachteile mannigfaltiger Art nach sich. Der Berechtigte will das Eigentum an seinem Aktienrecht auf einen anderen übertragen, oder er will sein Stimmrecht in der Generalversammlung ausüben, statutarisch ist aber vorherige Hinterlegung der Urkunde vorgeschrieben, oder er will seine bisher noch nicht erfolgte Eintragung ins Aktienbuch bewirken, so ist er in dem einen wie dem anderen Fall daran behindert, weil er die sein Aktienrecht verbriefende Urkunde nicht besitzt. Gegen diese und andere aus dem Verlust des Interimsscheines sich ergebenden Nachteile hat ihn jedoch billigerweise das Gesetz durch Mittel und Wege geschützt, die zur Wiedererlangung der Urkunde oder zur Erhaltung des Aktienrechtes in seiner Person führen.

Ist z. B. der Interimsschein Gegenstand einer Pfandbestellung gewesen, und hat der Besteller den Pfandgläubiger rechtzeitig und völlig befriedigt, so hat der berechtigte Eigentümer gegen den die Rückgabe des Interimsscheines verweigernden Pfandgläubiger stets die actio pigneraticia in personam directa.

Gegen den ihm bekannten Dieb der Urkunde steht dem Eigentümer auch immer rei vindicatio zu, und er hat diesen Herausgabeanspruch gegen jeden weiteren auch gutgläubigen Erwerber, falls dieser den Interimsschein von dem Dieb vermittels der Zession erworben hat (§ 935 BGB). Ist der Interimsschein von dem Dieb oder einem anderen Nichtberechtigten durch Voll- und Blankoindossament begeben worden, dann hat der Berechtigte nur dann gegen den dritten Erwerber die rei vindicatio, falls dieser bösgläubig oder grobfahrlässig erworben hat (§ 222 HGB. in Verbindung mit Art. 74 und Art. 36 WO.). Als argu-

mentum e contrario aus diesen Bestimmungen folgt aber, daß der redliche, durch eine zusammenhängende, bis auf ihn hinuntergehende Reihe von Indossamenten legitimierte Erwerber eines indossabelen Interimsscheines Eigentümer dieser Urkunde und des in ihr verbrieften Aktienrechtes wird. Jedoch ist es selbst hier gegebenen Falls noch möglich, daß dem ursprünglichen Eigentümer das Recht erhalten bleibt. Nehmen wir an, der Eigentümer, dem der Interimsschein abhanden gekommen ist, weiß nicht, in wessen Besitz sich gegenwärtig die Urkunde befindet. Um einem Rechtsnachteil zu entgehen, muß er zu dem ihm in diesem Fall zustehenden Mittel der Kraftloserklärung greifen. (§ 228 HGB.)

Die Kraftloserklärung findet ihre Regelung im förmlichen Wege des Aufgebotsverfahrens nach den diesbezüglichen Vorschriften der ZPO. (§§ 1003 bis 1022.) Solange nun das Verfahren schwebt, behält auch der Interimsschein seine Wertpapierqualität, bleibt eine das Aktienrecht noch gültig verbriefende Urkunde und kann als solche noch rechtswirksam übertragen werden. Der redliche, durch Indossament oder Blankoindossament gewordene Eigentümer kann nun sein Eigentumsrecht im Laufe des Verfahrens, selbst noch nach dem Schlusse des Aufgebotstermins, jedoch vor Erlassung des Ausschlußurteils anmelden. (§ 951 ZPO.) Nach erfolgter Anmeldung ist nun nach Beschaffenheit des Falles entweder das Aufgebotsverfahren bis zur endgültigen Entscheidung über das angemeldete Recht auszusetzen, oder in dem Ausschlußurteil das angemeldete Recht vorzubehalten. (§ 953 ZPO.) Versäumt aber der redliche Erwerber die Anmeldung seines Rechtes, so geht er mit erfolgtem Ausschlußurteil auch dieses Rechtes verlustig. Mit dem Ausschlußurteil wird dem Interimsschein die Eigenschaft als Wertpapier abgesprochen, wird ein Papier ohne Wert. Er verbrieft nicht mehr das Aktien-

recht. Der redliche Erwerber ist der Eigentümer eines wertlosen Papiers.

Waren mit dem Interimsschein auf den Inhaber lautende Dividenscheine verknüpft, so kann selbst der redliche Erwerber nicht einmal aus den noch nicht fälligen Gewinnanteilscheinen einen Anspruch auf Dividende geltend machen, denn mit der Kraftloserklärung der Haupturkunde ist auch der Anspruch aus diesen Nebenurkunden erloschen. (§ 228 Abs. 2.) Der redliche Erwerber hat allerdings, falls er den Interimsschein nach Rechtshängigkeit des Aufgebotsverfahrens erworben hat, einen Anspruch im Regreßwege gegen seinen Vormann, der ihm ja nach analoger Anwendung des § 437 BGB. dafür haftet, daß der Interimsschein nicht zum Zwecke der Kraftloserklärung aufgeboten ist. Die Rechte aus dem Interimsschein gegenüber der Gesellschaft geltend zu machen, steht jedoch nur demjenigen zu, der das Ausschlußurteil erwirkt hat. (§ 1018 ZPO.) Hier also dem ursprünglichen Eigentümer. Dieser ist auch in Gemäßheit des § 800 BGB. berechtigt, die Ausstellung eines neuen Interimsscheines von der Gesellschaft zu verlangen, dem unseres Erachtens Dividendenscheine und Talons beizufügen sind, wenn mit dem abhanden gekommenen Interimsschein solche Nebenurkunden verbunden waren.

Die Kraftloserklärung des Interimsscheines im förmlichen Wege des Aufgebotsverfahrens ist aber nicht die einzige Möglichkeit der Amortisation. Sie erfolgt immer nur dann in dieser Weise, „wenn nicht das Gegenteil in der Urkunde bestimmt ist.“ (§ 228 Abs. 1 HGB.) Nach Staub kann z. B. die Urkunde eine statutarisch vorgesehene, das Amortisationsverfahren erleichternde Bestimmung enthalten derart, „daß die Gesellschaft nach erstatteter Anzeige vom Verlust die Aktie oder den Interimsschein aufrufen läßt und nach Ablauf der Frist eine

neue ausstellt. Dies erfordert aber, daß die Bestimmung in der Urkunde enthalten ist."

Mit der Amortisation nicht zu verwechseln ist der Fall der Kassierung der Aktien und Interimsscheine. Der die Kassierung einer Schuldverschreibung auf den Inhaber regelnde § 798 BGB. findet gemäß § 229 HGB. auf Aktien und Interimsscheine entsprechende Anwendung. Beschränken wir uns auf die Kassierung des Interimsscheines, so ist hiernach der Berechtigte, regelmäßig also der im Aktienbuche Verzeichnete befugt, für einen beschädigten oder verunstalteten Interimsschein, sofern der wesentliche Inhalt und die Unterscheidungsmerkmale der Urkunde noch mit Sicherheit erkennbar sind, von der Gesellschaft gegen Aushändigung dieses die Erteilung eines neuen Interimsscheines zu verlangen. Es erfolgt also zugleich ein Geben und Nehmen, ist Leistung Zug um Zug. Aber nur, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer neuen Urkunde vorhanden sind, wenn der wesentliche Inhalt, von dem oben schon gesprochen, und die Unterscheidungsmerkmale, z. B. Serie und Nummer des Interimsscheines mit Sicherheit noch zu erkennen sind. Bei einem Mangel dieser Voraussetzungen kann die Gesellschaft auch nicht zur Erteilung einer neuen Urkunde angehalten werden. Liegt jedoch dem Berechtigten daran, einen neuen Interimsschein zu bekommen — er fürchtet vielleicht, auch der weniger beschädigte Interimsschein könne kein gutes Objekt eines Veräußerungsgeschäftes sein — so hat er dazu immer noch die Möglichkeit in der Amortisation des betr. Interimsscheines im förmlichen Wege des Aufgebotsverfahrens.

Im Anschluß an diese Erörterungen ist eine Betrachtung über die Nichtigkeit des Interimsscheines am Platze.

Aus früherem sahen wir, daß das Bestehen des Aktienrechtes nicht durchaus durch das Vorhandensein von

Aktienurkunden oder Interimsscheinen bedingt ist, mithin Aktienrechte unabhängig von der Urkunde existenzfähig sind. Wir sehen auch, daß im Fall der Ausstellung von Urkunden über dieses Aktienrecht die Innehabung der Urkunden zur ungehinderten Verwertung des in ihnen verbrieften Rechts erforderlich ist, daß also die Urkunden und das in ihnen verbriefte Recht in engen Beziehungen zueinander stehen. Demnach sind für die Nichtigkeit des Interimsscheines zwei Fälle zu unterscheiden. Einmal: Die Nichtigkeit des Aktienrechtes zieht auch die Nichtigkeit des Interimsscheines nach sich, andererseits trifft die Nichtigkeit nur den Interimsschein, ohne die Gültigkeit des Aktienrechtes zu berühren.

Unbeschadet des Fortbestehens des Aktienrechtes ist der Interimsschein nichtig, wenn die Urkunde, wie schon früher dargelegt, nicht allen Formerfordernissen, soweit diese als wesentlich zu gelten haben, entspricht. Nichtig in den im Vorhergehenden behandelten Fällen der Amortisation und Kassierung gemäß § 228 und § 229 HGB. Nichtig, wenn er kaduziert ist nach Maßgabe des § 219,[1]) oder wenn er auf einen geringeren als den zulässigen Betrag gestellt ist (§ 209). Der Interimsschein ist nichtig, wenn er vor der Eintragung der Gesellschaft oder bei Kapitalserhöhung vor der Eintragung dieser Erhöhung in das Handelsregister ausgegeben ist (§ 209 Abs. 2 und § 287). Und schließlich ist der Interimsschein nichtig, wenn er auf den Inhaber lautet (§ 209 Abs. 2). Trotz der Nichtigkeit der Urkunde bleibt in allen diesen Fällen das Aktienrecht selbst vollwirksam bestehen, wird lediglich nunmehr ein von dem Interimsschein völlig losgelöstes Recht. Demnach ist auch die Übertragung dieses Interimsscheines nicht mehr die Übertragung des Aktienrechtes. Jedoch äußert die Übertragung des nichtigen Interimsscheines

[1]) Das Nähere später S. 69.

der drei letzten Fälle noch insofern gewisse Rechtswirkung, als sie den Erwerber zur Geltendmachung der Ersatzansprüche aus § 209 HGB. legitimiert. Nach § 209 haften die Ausgeber „den Besitzern für den durch die Ausgabe verursachten Schaden als Gesamtschuldner". „Den Besitzern"! und verstehen darunter nicht etwa die Besitzer im technischen Sinne — dann würden auch der Pfandgläubiger und Depositar z. B. als Ersatzberechtigte anzusehen sein — sondern alle diejenigen, die durch Indossament oder auf Grund eines sonstigen Eigentumsübertragungsaktes jeweilig zur Geltendmachung der Rechte legitimiert sind. Hinsichtlich der in § 209 nicht geregelten Frage, ob aus Veräußerungsgeschäften über derartige Aktien und Interimsscheine dem Erwerber auch gegen den Veräußerer Ansprüche nach Maßgabe der zivilrechtlichen Vorschriften der §§ 437, 459 BGB. zustehen[1]) ist zu untersuchen, ob aus dem Rechtsgeschäft selbst hervorgeht, daß der Parteiwille offensichtlich auf die Übertragung des Aktienrechtes gerichtet war. In diesem Fall muß auch der Erwerber den Veräußerer nach den obigen zivilrechtlichen Bestimmungen in Anspruch nehmen können. Eine gleichzeitige Geltendmachung dieses kumulativen Rechtes seitens des Erwerbes wird auch immer dann praktisch werden, wenn der erlittene Schaden für ihn außerordentlich groß ist, wenn z. B. der nichtige Interimsschein über eine größere Anzahl von Aktienrechten ausgestellt war. Dem in Anspruch genommenen Veräußerer stehen naturgemäß auch wiederum gegen seinen Vormann Ersatzansprüche zu, die successiv von dem jeweiligen Nachmann gegen dessen Vormann bis zum Erstempfänger geltend gemacht werden können. Der Erstempfänger hingegen ist auf Grund seiner Zeichnung, und da das

[1]) Jacobi, S. 348 a. M. gegen die herrschende Ansicht.

Endziel der Schadensersatzpflicht die Naturalrestitution ist (§ 249 BGB.), berechtigt, von der Gesellschaft die Aushändigung einer gültigen Urkunde zu verlangen. In dem Fall, daß die früheren auf die Veräußerung abgezielten Rechtsgeschäfte bestehen bleiben sollen, ist er und sind alle seine Nachmänner verpflichtet, die gültige Urkunde bis zum letzten Besitzer weiterzugeben.

Die Fälle, bei denen sich die Nichtigkeit des Interimsscheines daraus ergibt, daß ein Aktienrecht von vornherein nicht bestanden hat, oder zwar entstanden, später aber wieder untergegangen ist, sind im wesentlichen folgende:

Der Interimsschein ist von einer unbefugten Person hergestellt, er ist gefälscht und in Umlauf gesetzt. So zirkuliert ein wertloses Papier, denn Fälschung kann niemals Wertpapiereigenschaft erzeugen. „Die Lieferung eines derartigen Papieres wäre nicht mangelhafte Erfüllung eines auf Lieferung des Wertpapieres gerichteten Kaufes, sondern überhaupt keine Erfüllung.[1])

Oder die Zerlegung des Grundkapitals ist in unzulässig niedrige Beträge erfolgt. Jedes Aktienrecht repräsentiert einen Nennwert, dem nach unten hin das Gesetz eine bestimmte Grenze gezogen hat. Wird diese überschritten, ist auch ein Aktienrecht gültig nicht entstanden, und mithin ist auch die darüber ausgestellte Urkunde nichtig. Mit der Gültigkeit oder Nichtigkeit des Aktienrechtes steht und fällt auch die Urkunde. So sind auch weder neue Aktienrechte noch gültige Interimsscheine geschaffen, wenn solche ohne Kapitalserhöhungsbeschluß über den Betrag des Grundkapitals hinaus ausgegeben sind. Weiter sind Aktienrechte und die darüber ausgestellten Urkunden nichtig, wenn die Zeichnung infolge einer Anfechtung für nichtig erklärt ist. Bis zur An-

[1]) Jacobi, S. 102.

fechtung selbst aber besteht das Aktienrecht, und ist auch die dieses Recht verbriefende Urkunde gültig. Erst mit dem Zeitpunkt der rechtsgültig erfolgten Anfechtung wird das die Zeichnung betreffende Rechtsgeschäft nichtig. Und zwar gilt es als von Anfang an wichtig, also dergestalt, daß es nicht bloß zwischen den bei dem Rechtsgeschäft unmittelbar Beteiligten sondern in rem wirkt.

Die Zeichnung erfolgt gemäß § 189 HGB. durch schriftliche Erklärung. Ermangelt die Zeichnungserklärung der Schriftform, so ist sie nichtig (§ 125 BGB.). Jedoch genügen in der Regel die zivilrechtlichen Anfechtungsgründe wie Geltendmachung des Irrtums, der Drohung, des Betruges nicht schlechthin, eine Handhabe zur Anfechtung der Zeichnung zu schaffen. Gewiß ist die Zeichnung zunächst rechtlich bedeutsam zwischen dem Zeichnenden und der werdenden, beziehungsweise bei Kapitalserhöhung, der existenten Aktiengesellschaft. Aber die Erklärung (Zeichnungsschein) soll doppelt ausgestellt werden (§ 189 Abs. 3), und der Anmeldung der Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister sind unter anderen die Duplikate der Zeichnungsscheine beizufügen zum Nachweise der Zeichnung des Grundkapitals (§ 195 Z. 3). So geht die Bedeutung der Zeichnung weiter, wird gewissermaßen zugleich auch eine Erklärung an das Handelsregister und hiermit eine Erklärung an die Öffentlichkeit überhaupt. Das Reichsgericht[1]) hat denn auch in ständiger Praxis die Entscheidung getroffen und den Rechtssatz zur Anerkennung gebracht: „Daß die Zeichnung von Aktien, wenn die durch die Zeichnung erfolgte Erklärung der Beteiligung bewußt abgegeben ist und so, wie sie vorliegt, gewollt war, bindend ist und zwar dergestalt, daß, sobald jene Voraussetzungen vorhanden sind, die Berufung auf

[1]) RG. Bd. 57 S. 297, Bd. 54 S. 129 und die dort zitierten früheren Rechtsprechungen.

geheimen Vorbehalt ebensowenig, wie die Behauptung, daß diese Erklärung nur zum Schein abgegeben, nicht ernstlich gemeint oder durch Irrtum, durch Betrug oder durch Drohung veranlaßt sei, Beachtung finden kann.

Die Nichtigkeit des Interimsscheines ist schließlich auch eine Folge der Amortisation nach Maßgabe des § 227 HGB. Dieser, nicht mit der Kraftloserklärung oder der Amortisation der Urkunde des § 228, auch nicht mit der Kaduzierung des § 219 zu verwechselnde Rechtsakt vernichtet objektiv das Mitgliedschaftsrecht und macht auch somit die dieses Recht verbriefende Urkunde nichtig.

Naturgemäß sind Mitgliedschaftsrechte und die über sie ausgestellten Urkunden nichtig, wenn die Aktiengesellschaft auf Grund des § 309 HGB. durch Urteil des Prozeßgerichtes für nichtig erklärt ist.

§ 5.

Das im Interimsschein verbriefte Recht und Nebenurkunden des Interimsscheines.

Der Umfang des im Interimsschein verbrieften Aktienrechtes kann bei dem weitgehenden Einfluß des Statutes auf die Gestaltung dieses Rechtes bei den einzelnen Aktiengesellschaften sehr verschieden sein. Regelmäßig enthält es dreierlei Rechte: Das Anteilsrecht am Gesellschaftsvermögen, das Dividenden- und das Mitverwaltungsrecht. Von diesen drei Rechten ist nur das letztere dem Aktienrecht wesentlich. Ohne Stimmrecht kein Aktienrecht. Variiert nun das Stimmrecht je nach der Qualität der Aktie, oder je nachdem das Statut bei Aktienhäufung in der Person eines Aktionärs von den zulässigen Beschränkungen des Stimmrechts (§ 252) Gebrauch macht, so kann das Stimmrecht dem Aktionär doch nicht völlig entzogen werden.

Die Gesellschaft ist allerdings verpflichtet, bei gewissen Interessenkonflikten das Stimmrecht des interessierten Aktionärs auszuschalten (§ 252 Abs. 3); jedoch ist in anderen Fällen eine Entziehung des Stimmrechtes weder durch Generalversammlungsbeschluß, noch durch das ursprüngliche Statut möglich. Das Stimmrecht ist ein Sonderrecht des Aktionärs. Er ist der Träger seines Willens, den er in der Generalversammlung bei der Beschlußfassung über Gesellschaftsangelegenheiten kund tut. Aber der Einfluß, den er auf die Beschlußfassung ausübt, bestimmt sich nicht nach seiner Person, sondern das Stimmrecht wird entsprechend der Natur der Aktiengesellschaft als einer reinen Kapitalassoziation nach dem Nennbetrag der Aktie oder des Interimsscheines ausgeübt. (§ 252.) Die Ausübung des Stimmrechtes steht nur immer dem Aktionär oder seinem legitimierten Bevollmächtigten zu. (§ 252 Abs. 2.) Nicht stimmberechtigt ist z. B. der Pfandgläubiger eines Interimsscheines oder einer Aktienurkunde. Ein auf die Bestellung eines Pfandrechtes an einer Aktie oder einem Interimsschein gerichtetes Rechtsgeschäft ist an sich nicht fähig, einen Wechsel in der Mitgliedschaft hervorzurufen.[1]) Im anderen Falle würde der § 223 HGB. auch die weitere Bestimmung enthalten, daß der Pfandgläubiger einer Namensaktie oder eines Interimsscheines die Umschreibung im Aktienbuch herbeiführen müsse, um der Gesellschaft gegenüber als Aktionär zu gelten. Beim Nießbrauch könnte es zweifelhaft sein. Jedoch ist auch hier anzunehmen, daß das Stimmrecht bei dem Aktionär bleibt, allerdings mit der Verpflichtung, es so auszuüben, wie es das Interesse des Nießbrauchers erfordert.[2]) Ist die Ausübung des Stimmrechtes gemäß § 255 von einer rechtzeitigen Hinterlegung der Aktie oder des Interimsscheines abhängig gemacht, so

[1]) Vgl. S. 49.
[2]) Lehmann, Das Recht der Aktiengesellschaft Bd. II S. 67.

müssen Pfandgläubiger und Nießbraucher auch verpflichtet sein, die Aktie oder den Interimsschein an der Hinterlegungsstelle, die stets bei einem Notar sein kann, zu hinterlegen.

Ist das Aktienrecht ohne Stimmrecht nicht denkbar, so ist es andererseits juristisch und praktisch möglich, daß dem Aktienrecht das Dividenden- und Anteilsrecht fehlen. Nach Maßgabe des § 213 haben die Aktionäre Anspruch auf den Reingewinn ja nur insoweit, als dieser nicht nach dem Gesetz oder dem Gesellschaftsvertrag ausgeschlossen ist. Die gesetzlichen bezüglich der Bilanzierung aufgestellten Erfordernisse ergeben sich aus den §§ 261, 262 vornehmlich aus der Vorschrift betreffend die Rückstellung von dem jährlichen Reingewinn in den Reservefonds (§ 262 Z 1).

Ist den gesetzlichen Bestimmungen genügt, dann hat der Gesellschaftsvertrag, das ursprüngliche wie das gehörig abgeänderte Statut bezüglich der Dividendenverteilung freie Hand. Soweit nicht der Gesellschaftsvertrag den Anspruch auf Dividende ausgeschlossen hat, heißt es in § 213. Zieht man hieraus die letzte Konsequenz, so ergibt sich, daß das Statut eine Dividendenverteilung auch für immer völlig ausschließen kann. Hinsichtlich des Rechtes auf Liquidationsquote im Falle der Auflösung der Gesellschaft gilt in erster Linie die Bestimmung des § 300 Abs. 1: „Das nach der Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen der Gesellschaft wird unter die Aktionäre verteilt.“ Hiermit ist die Natur dieses Rechtes als eines Sonderrechtes des Aktionärs scharf zum Ausdruck gebracht. „Daraus folgt auch — sagt die Denkschrift[1]) — daß eine Verwendung des Gesellschaftsvermögens zu einem anderen Zwecke als zur Verteilung unter die Mitglieder nur zulässig ist, wenn eine solche Verwendung schon in dem

[1]) D. S. 163.

ursprünglichen Gesellschaftsvertrage, dem sich sämtliche Mitglieder unterworfen haben, vorgesehen war, sowie, daß ein grundsätzlicher Ausschluß eines Teiles der Aktionäre von der Berücksichtigung bei der Vermögensverteilung nicht angängig ist.“ Die Möglichkeit des Ausschlusses des Anteilsrechtes am Gesellschaftsvermögen auf Grund des ursprünglichen und von allen Aktionären einstimmig genehmigten Statutes ist demnach auch vorhanden. Wie es denn auch vorkommen mag, daß das nach Berichtigung der Schuldden verbleibende Vermögen einzelner Gesellschafter von vornherein zu wohltätigen Zwecken bestimmt ist. Jedenfalls ist ebensowenig wie das Dividendenrecht das Anteilsrecht ein wesentlicher Bestandteil des Aktienrechtes. Das Fehlen dieser beiden Rechte berührt demnach auch nicht den rechtlichen Bestand des Aktienrechtes.

Ist der Ausschluß dieser Rechte im Statut nicht vorgesehen, so sind Dividenden- und Anteilsrecht auch immer nur bedingte, vermögensrechtliche Ansprüche des Aktionärs gegen die Gesellschaft.

Wir dürfen das Anteilsrecht, wenn auch das Gesetz verschiedentlich von diesen als einem entsprechenden oder verhältnismäßigen Anteil am Gesellschaftsvermögen spricht, niemals in dem Sinne auffassen, daß es etwa Miteigentum am Gesellschaftsvermögen gewährt. Es ist kein Recht im sachenrechtlichen Sinne. „Ihre Einlagen können die Aktionäre nicht zurückfordern“ (§ 213). „Sie sind Haftungsobjekt für die Gläubiger und unwiderrufliches Eigentum der Gesellschaft.“ [1]) Eine condictio indebiti nach Maßgabe der zivilrechtlichen Vorschriften des § 412 ff. BGB. ist dem Aktionär natürlich dann gegeben, wenn die Voraussetzungen hierzu vorhanden sind, wenn z. B. ein Aktionär zur Zahlung einer Teilleistung von 500 M. aufgefordert war und

[1]) Staub, a. a. O. S. 723.

er irrtümlicher Weise 1000 M. gezahlt hat. Jedoch rechtswirksame Einlagen können nicht zurückverlangt werden.

Das Anteilsrecht ist nun kein Recht mit von vornherein bestimmtem und festumgrenztem Umfang, kein Recht, dem von vornherein ein wirtschaftlicher Erfolg garantiert ist. Es ist ein bedingter, vermögensrechtlicher Anspruch. Erst die Gläubiger, dann die Aktionäre. Sind alle Gläubiger bis auf den letzten befriedigt oder sicher gestellt, dann erst ist das übrigbleibende Vermögen unter die Aktionäre zu verteilen. Die Verteilung richtet sich bei Vollzahlungen und in gleicher Höhe geleisteten Teilzahlungen nach dem Verhältnis der Aktienbeträge (§ 300). Das Agio und andere als Kapitaleinlagen werden demnach bei der Verteilung nicht berücksichtigt. Sind die Einzahlungen nicht gleichmäßig geleistet, so werden zunächst die geleisteten Einzahlungen erstattet. Bei noch etwaigem Überschuß findet weitere Verteilung nach dem Verhältnis der Nennbeträge statt (§ 300 Abs. 3).

Als ein reines Mitgliedschaftsrecht ist das Dividendenrecht nur insoweit aufzufassen, als es dem Aktionär das Recht auf Festsetzung der Dividende gibt. Der Anspruch auf Auszahlung der Dividende ist dadurch bedingt, daß ein in gehöriger Weise gefaßter und auf richtiger Bilanzierung sich gründender Generalversammlungsbeschluß bezüglich der Dividendenverteilung vorliegt. Ist dieser vorhanden, dann verwandelt sich das bedingte Recht in ein freies Forderungsrecht. Zwischen Aktionär und Gesellschaft ist nunmehr ein Schuldverhältnis entstanden wie zwischen Gesellschaft und einem Dritten. Der Aktionär ist Gläubiger der Gesellschaft geworden. Weder die Generalversammlung, noch eine Statutenänderung kann ihm dieses Gläubigerrecht schmälern oder gar entziehen. Die einmal festgesetzte Dividende steht ihm zu und wirkt im Konkurse so, daß der Aktionär Konkursgläubiger wird.

Zur Erleichterung des Dividendenbezuges werden den Aktienurkunden in der Regel für eine Reihe von Jahren Gewinnanteil- oder Dividendenscheine beigegeben. Ob auch mit dem Interimsschein regelmäßig solche Nebenurkunden verbunden sind, kann aus dem Grunde zweifelhaft sein, weil in den meisten Fällen die Lebensdauer dieser interimistischen Urkunde auf eine allzulange Zeit nicht bemessen sein dürfte.

Lehmann[1]) bejaht es und führt als Beispiel die deutsche Hypothekenbank in Berlin an, die in § 8 ihres Statutes bestimmt hat, daß gegen Aushändigung der Aktienurkunde der Interimsschein und die dazu gehörigen, nicht fälligen Gewinnanteilscheine zurückgereicht werden müssen."

Fast allgemein wird in der Literatur angenommen, daß der Dividendenschein stets ein Inhaberpapier ist. Würde man sich wie z. B. Mackower[2]) auf den entgegengesetzten Standpunkt stellen, daß nämlich der Dividendenschein im Zweifel den Charakter der Haupturkunde hat, so würde man diesen Nebenurkunden den ihnen bestimmten Zweck absprechen. Der Dividendenschein ist ein Inhaberpapier und ist demnach auch selbständig und frei übertragbar, auch dann, wenn die Übertragung der Haupturkunde an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden ist. Seine materielle Bedeutung beruht darin, daß er den Anspruch auf Dividendenerhebung selbständig verbrieft. Der Vorleger eines Dividendenscheines ist auch als Dividendenempfänger legitimiert. Andere als auf die Erhebung von Dividenden gehende Rechte stehen dem Erwerber eines Dividendenscheines nicht zu. Mit der Übertragung eines Dividendenscheines sind irgendwelche Mitgliedschaftsrechte nicht übergegangen. So ist vor allem der Inhaber

[1]) Lehmann. Das Recht der Aktiengesellschaft Bd. II.
[2]) Mackower, a. a. O. S. 552.

des Dividendenscheines niemals berechtigt, an der Festsetzung der Dividende mitzuwirken. Daraus folgt, daß die Vorschriften, die das Mitgliedschaftsrecht regeln, schlechthin auf Dividendenscheine nicht Anwendung finden können. Als Inhaberpapier untersteht der Dividendenschein auch den Vorschriften über Inhaberpapiere, insbesondere den Bestimmungen über die Schuldverschreibungen auf den Inhaber (§ 793 ff. BGB.). Der Dividendenschein bedarf allerdings keiner staatlichen Genehmigung, um in den Verkehr zu gelangen (§ 795[1] BGB.), da er ja niemals über ein Forderungsrecht auf eine bestimmte Geldsumme ausgestellt ist.

Verbrieft nun der Dividendenschein selbständig den Anspruch auf Erhebung der Dividenden, so ist diese Selbständigkeit nicht dahin zu verstehen, daß sie das völlige Losgelöstsein des Dividendenscheines von der Haupturkunde bedeutet. Äußerlich dokumentiert der Dividendenschein seine Zugehörigkeit schon gewöhnlich dadurch, daß er in der Regel durch die Angabe der Serie oder Nummer der betreffenden Aktie oder Interimsscheines auf die Haupturkunde Bezug nimmt. Von der Gültigkeit oder Nichtigkeit der Haupturkunde hängt auch die Existenz des Dividendenscheines ab. Wir sahen schon früher, daß mit der Kraftloserklärung des Interimsscheines auch der Anspruch aus den noch nicht fälligen Gewinnanteilscheinen erlischt. Andererseits ist auch der Inhaber des Gewinnanteilscheines nicht selbständiger Gläubiger einer abstrakten, vermögensrechtlichen Leistung.[1]) Demnach kann auch die Gesellschaft rechtswirksam alle Einreden gegen den Inhaber des Dividendenscheines geltend machen, welche ihr gegen den Aktionär als solchen zustanden.

Mit der Ausgabe von Dividendenscheinen ist regelmäßig auch die Ausgabe von Talons, Erneuerungsscheinen

[1]) Lehmann, a. a. O. Bd. II. S. 118.

oder Dividendenleisten verbunden. Der Zweck dieser Nebenurkunden besteht darin, daß bei ihrer Vorlegung die Gesellschaft statt der erledigten Dividendenscheine eine neue Serie dieser Nebenurkunden ausstellt. Der Talon lautet zwar auf den Inhaber, ist aber nach herrschender Ansicht nur Legitimationspapier, dem irgendwelche Selbständigkeit, wie sie in gewisser Beziehung der Dividendenschein besitzt, nicht verliehen ist. „Der Talon ist nicht ausgestellt, um das Recht auf neue Zinsscheine von der Hauptobligation abzulösen, sondern nur, um die beschwerdende und gefährdende Vorlegung der letzteren zu ersparen.“ [1]) Ohne die Haupturkunde ist der Talon denn auch nicht selbständig übertragbar. Ist der Talon verloren gegangen oder sonstwie abhanden gekommen, so hat zwar das Gesetz eine selbständige Kraftloserklärung des Talons nicht gegeben. Aber es hat den berechtigten Eigentümer, den Aktionär dadurch geschützt, daß es bei kollidierenden Ansprüchen zwischen dem Aktionär und dem Inhaber des Talons dem ersteren den Vorrang gewährt, sofern dieser nur die Haupturkunde vorlegt (§ 290 HGB.).

Die Bezeichnung „Aktienrecht“ könnte die Schlußfolgerung nahelegen, daß als Ausflüsse des Aktienrechtes nur Rechte des Aktionärs gegen die Gesellschaft in Frage stehen. Jedoch ist der Inhalt des Aktienrechtes keineswegs damit erschöpft. Er geht weiter und umfaßt die Gesamtheit der rechtlichen Beziehungen zwischen dem Aktionär als solchem und der Gesellschaft als solcher. In diesem Sinne ist das Aktienrecht nicht ein bloßes Recht, wie Renaud [2]) meint, sondern es umfaßt Rechte und Pflichten, die das Gesetz im zweiten Titel des Aktien-

[1]) RG., Bd. 31 S. 147.
[2]) Renaud, Das Recht der Aktiengesellschaft S. 348.

rechtes als „Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter“ regelt.

Die erste Verpflichtung des Aktionärs ist die Leistung von Kapitaleinlagen, die durch den Nennbetrag der Aktie oder des Interimsscheines und, falls der Ausgabepreis höher ist, durch diesen begrenzt wird (§ 211). Erfolgt die Leistung von Kapitaleinlagen in Teilzahlungen, so hat die erste Rate mindestens ein Viertel des Nennbetrages und bei Überpariemission ein Viertel des Nennbetrages plus Agio zu betragen (§ 195 Abs. 3).

Von der Verpflichtung zur Leistung von Kapitaleinlagen können weder die Aktionäre noch deren Rechtsvorgänger befreit werden. (§ 221). Und zwar haftet zunächst der letzte Aktionär und, soweit von diesem keine Zahlung zu erlangen ist, steht in Gemäßheit des § 220 der Gesellschaft der Reihenregreß gegen dessen frühere Vormänner zu. Hat ein Aktionär den eingeforderten Betrag nicht rechtzeitig eingezahlt, so kommt er ohne Mahnung in Verzug (§ 284 Abs. 2 BGB.) und hat von dem Zahlungstage Zinsen zu entrichten in der Höhe von 5% gemäß § 352 Abs. 2 HGB. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen, sofern die zivilrechtlichen Voraussetzungen der §§ 284 ff. BGB. gegeben sind. Andererseits kann auch der säumige Aktionär nach Maßnahme des § 219 seines Mitgliedschaftsrechtes und der gezahlten Einzahlungen verlustig erklärt werden. Ist für diesen das Aktienrecht zu Gunsten der Gesellschaft erloschen, so ergibt sich hieraus, daß mit diesem Verlust auch die Aktienurkunde oder der Interimsschein bedeutungslos geworden sind. An Stelle der bisherigen Urkunde ist eine neue auszugeben, die außer den früher geleisteten Teilzahlungen den eingeforderten Betrag zu umfassen hat. Die Gesellschaft ist also ihrerseits nicht nur verpflichtet, eine neue Urkunde auszustellen,

sie muß die neue Urkunde auch wieder emittieren, natürlich nur gegen Zahlung des rückständigen Betrages. Nach Staub[1]) muß aus der neuen Urkunde, da sie ja „an Stelle der bisherigen“ ausgegeben wird, auch zu ersehen sein, daß es sich um ein kaduziertes Aktienrecht handelt. Erleidet die Gesellschaft durch diese Kaduzierung einen Ausfall, so bleibt ihr der ausgeschlossene Aktionär verhaftet (§ 219 Abs. 4). Und wie oben haften auch hier die Rechtsvorgänger des ausgeschlossenen Aktionärs subsidiär. Als Rechtsvorgänger gelten der Aktiengesellschaft gegenüber nur diejenigen, die im Aktienbuch verzeichnet sind. (§ 220.)

Basierten früher vor dem Inkrafttreten des revidierten Handelsgesetzbuches die Verpflichtungen zu Naturalleistungen auf selbständigen Nebenverträgen, so ist eine solche Verpflichtung, falls sie im ursprünglichen Statut vorgesehen ist, oder mit Zustimmung sämtlicher von der Verpflichtung betroffenen Aktionären begründet ist (§ 276), nunmehr ein Bestandteil des Aktienrechtes geworden. Ihr Vorhandensein schließt aber niemals die Verpflichtung zur Leistung von Kapitaleinlagen aus. Die Verpflichtung zu wiederkehrenden Naturalleistungen besteht „neben den Kapitaleinlagen“. (§ 213.)

Zu anderen als diesen beiden vermögensrechtlichen Leistungen kann die Gesellschaft ihre Aktionäre als solche nicht verpflichten. Die Auferlegung von körperlichen oder geistigen Leistungen würde aber gerade im Widerspruch zum Wesen der Aktiengesellschaft als einer reinen Kapitalassoziation stehen.

Sind so die wesentlichen und gewöhnlichen Mitgliedschafts-Rechte und -Pflichten eines Aktionärs kurz dargelegt, so kommt für den berechtigten Inhaber eines Interimsscheines als ein weiteres und besonderes Recht aus

[1]) Staub, a. a. O. S. 744 § 219 Anm. 7.

dieser Urkunde hinzu: das Bezugsrecht auf Aushändigung einer endgültigen Aktienurkunde. „Die begriffliche Möglichkeit eines Interimsscheines hat zur Voraussetzung, daß die Ausstellung einer endgültigen Beurkundung vorgesehen und den Aktionären ein, wenn auch nur bedingtes Recht auf Erteilung einer solchen eingeräumt ist.“ [1]) Hat die Gesellschaft Interimsscheine ausgestellt, dann hat sie hiermit auch den Willen kundgetan, daß sie ihre Aktienrechte in Urkunden überhaupt verbriefen will. Der Interimsschein, das ergibt sich aus seiner Definition in § 179 Abs. 3, vertritt aber nur die Definitivurkunde bis zu deren Ausgabe, die zu irgend einer Zeit denn auch erfolgen muß.

Nach obiger Reichsgerichtsentscheidung ist nun das Bezugsrecht aus dem Interimsschein ein bedingtes. Wodurch bedingt, ist nicht gesagt. Vermutlich dadurch bedingt, daß die Volleinzahlung auf den Interimsschein stattgefunden hat. Eine dahingehende Bedingung ist aber unseres Erachtens nur dann gerechtfertigt, wenn als endgültige Beurkundung des Aktienrechtes Inhaberaktien vorgesehen sind. Vertritt der Interimsschein — mag das auch nur in ganz vereinzelten Fällen vorkommen — eine Namensaktie, so ist doch ein rechtlicher Hinderungsgrund für den Umtausch des Interimsscheines in eine Namensaktie nicht vorhanden, denn nach geltendem Recht ist ja die Ausgabe von Namensaktien vor der Volleinzahlung des Nennbetrages statthaft. Wir meinen sogar, daß in solchen Fällen die Gesellschaft dazu anzuhalten ist, mit der Herstellung und Ausgabe dieser Definitivurkunden nicht allzulange zu zögern, damit der Aktionär in den Besitz derjenigen Urkunde gelangt, die sich „durch ihren Inhalt als die endgültige, die Ansprüche des Aktionärs auf diesem Gebiete zu erledigende zu erkennen zu geben hat.“ [2])

[1]) RG., Bd. 49 S. 24.
[2]) RG., Bd. 49 S. 24.